Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 13 / 1551**
13. Wahlperiode **21. 11. 2002**

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zum Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag)

Schreiben des Staatsministeriums vom 19. November 2002:

In der Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Abs. 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV) mit Begründung. Ich bitte die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Staatsministerium.

Teufel

Ministerpräsident

Eingegangen: 21. 11. 2002 / Ausgegeben: 05. 12. 2002

Gesetz zum Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV)

Artikel 1

Gesetz zum Jugendmedienschutz-Staatsvertrag

Dem in der Zeit vom 10. bis zum 27. September 2002 unterzeichneten Jugendmedienschutz-Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag nach seinem § 28 Absatz 1 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt bekannt zu geben. Für den Fall, dass der Staatsvertrag nach seinem § 28 Absatz 1 Satz 2 gegenstandslos wird, ist dies im Gesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung

Zu Artikel 1:

Der von den Regierungschefs der Länder in der Zeit vom 10. bis zum 27. September 2002 unterzeichnete Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag) bedarf gemäß Artikel 50 Satz 2 der Landesverfassung der Zustimmung des Landtags. Der Zweck und der Inhalt dieses Staatsvertrages ergeben sich aus der ihm beigefügten und zwischen allen Ländern abgestimmten Begründung.

Zu Artikel 2:

Zu Absatz 1:

Das Gesetz soll am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten.

Zu Absatz 2:

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag tritt am 1. April 2003 in Kraft, wenn bis zum 31. März 2003 alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt sind; andernfalls wird der Staatsvertrag gegenstandslos. Da nach außen nicht erkennbar wird, ob die Ratifikationsverfahren in den Ländern rechtzeitig abgeschlossen werden konnten, sieht Absatz 2 eine gesonderte Bekanntmachung über das Inkrafttreten oder die Gegenstandslosigkeit des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages vor.

Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV)

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck des Staatsvertrages
§ 2 Geltungsbereich
§ 3 Begriffsbestimmungen
§ 4 Unzulässige Angebote
§ 5 Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote
§ 6 Jugendschutz in der Werbung und im Teleshopping
§ 7 Jugendschutzbeauftragte

II. Abschnitt

Vorschriften für Rundfunk

§ 8 Festlegung der Sendezeit
§ 9 Ausnahmeregelungen
§ 10 Programmankündigungen und Kenntlichmachung

III. Abschnitt

Vorschriften für Telemedien

§ 11 Jugendschutzprogramme
§ 12 Kennzeichnungspflicht

IV. Abschnitt

Verfahren für Anbieter mit Ausnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

§ 13 Anwendungsbereich
§ 14 Kommission für Jugendmedienschutz
§ 15 Mitwirkung der Gremien der Landesmedienanstalten
§ 16 Zuständigkeit der KJM
§ 17 Verfahren der KJM
§ 18 „jugendschutz.net“
§ 19 Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle

V. Abschnitt

Vollzug für Anbieter mit Ausnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

§ 20 Aufsicht
§ 21 Auskunftsansprüche
§ 22 Revision zum Bundesverwaltungsgericht

VI. Abschnitt

Ahndung von Verstößen der Anbieter mit Ausnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

§ 23 Strafbestimmung
§ 24 Ordnungswidrigkeiten

VII. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 25 Änderung sonstiger Staatsverträge
§ 26 Geltungsdauer, Kündigung
§ 27 Notifizierung
§ 28 Inkrafttreten, Neubekanntmachung

I. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck des Staatsvertrages

Zweck des Staatsvertrages ist der einheitliche Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Angeboten in elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien, die deren Entwicklung oder Erziehung beeinträchtigen oder gefährden, sowie der Schutz vor solchen Angeboten in elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien, die die Menschenwürde oder sonstige durch das Strafgesetzbuch geschützte Rechtsgüter verletzen.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Dieser Staatsvertrag gilt für elektronische Informations- und Kommunikationsmedien (Rundfunk und Telemedien).

(2) Dieser Staatsvertrag gilt nicht für Telekommunikationsdienstleistungen und das geschäftsmäßige Erbringen von Telekommunikationsdiensten nach § 3 des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010).

(3) Das Teledienstegesetz vom 22. Juli 1997 (BGBl. I S. 1870), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3721), und der Mediendienste-Staatsvertrag vom 20. Januar bis 12. Februar 1997, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Sechsten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 20./21. Dezember 2001, bleiben unberührt.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Kind im Sinne dieses Staatsvertrages ist, wer noch nicht 14 Jahre, Jugendlicher, wer 14 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

(2) Im Sinne dieses Staatsvertrages sind

1. „Telemedien“ Teledienste im Sinne des Teledienstegesetzes und Mediendienste im Sinne des Mediendienste-Staatsvertrages, soweit sie nicht Rundfunk im Sinne des Rundfunkstaatsvertrages sind,
2. „Angebote“ Rundfunksendungen oder Inhalte von Telemedien,
3. „Anbieter“ Rundfunkveranstalter oder Anbieter von Telemedien.

§ 4

Unzulässige Angebote

(1) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote unzulässig, wenn sie

1. Propagandamittel im Sinne des § 86 des Strafgesetzbuches darstellen, deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist,
2. Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Sinne des § 86 a des Strafgesetzbuches verwenden,
3. zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,
4. eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen,
5. grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
6. als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 des Strafgesetzbuches genannten rechtswidrigen Tat dienen,
7. den Krieg verherrlichen,
8. gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich,
9. Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
10. pornografisch sind und Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern oder Jugendlichen oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen, oder

11. in den Teilen B und D der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

In den Fällen der Nummern 1 bis 4 und 6 gilt § 86 Abs. 3 des Strafgesetzbuches, im Falle der Nummer 5 § 131 Abs. 3 des Strafgesetzbuches entsprechend.

(2) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote ferner unzulässig, wenn sie

1. in sonstiger Weise pornografisch sind,
2. in den Teilen A und C der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind, oder
3. offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden.

In Telemedien sind Angebote abweichend von Satz 1 zulässig, wenn von Seiten des Anbieters sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (geschlossene Benutzergruppe).

(3) Nach Aufnahme eines Angebotes in die Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes wirken die Verbote nach Absatz 1 und 2 auch nach wesentlichen inhaltlichen Veränderungen bis zu einer Entscheidung durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien.

§ 5

Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote

(1) Sofern Anbieter Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, verbreiten oder zugänglich machen, haben sie dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen.

(2) Bei Angeboten wird die Eignung zur Beeinträchtigung der Entwicklung im Sinne von Absatz 1 vermutet, wenn sie nach dem Jugendschutzgesetz für Kinder oder Jugendliche der jeweiligen Altersstufe nicht freigegeben sind. Satz 1 gilt entsprechend für Angebote, die mit dem bewerteten Angebot im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

(3) Der Anbieter kann seiner Pflicht aus Absatz 1 dadurch entsprechen, dass er

1. durch technische oder sonstige Mittel die Wahrnehmung des Angebots durch Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe unmöglich macht oder wesentlich erschwert oder
2. die Zeit, in der die Angebote verbreitet oder zugänglich gemacht werden, so wählt, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe üblicherweise die Angebote nicht wahrnehmen.

(4) Ist eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung im Sinne von Absatz 1 auf Kinder oder Jugendliche anzunehmen, erfüllt der Anbieter seine Verpflichtung nach Absatz 1, wenn das Angebot nur zwischen 23 Uhr und 6 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht wird. Gleiches gilt, wenn eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren zu befürchten ist, wenn das Angebot nur zwischen 22 Uhr und 6 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht wird. Bei Filmen, die nach § 14 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes unter 12 Jahren nicht freigegeben sind, ist bei der Wahl der Sendezeit dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung zu tragen.

(5) Ist eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung im Sinne von Absatz 1 nur auf Kinder zu befürchten, erfüllt der Anbieter von Telemedien seine Verpflichtung nach Absatz 1, wenn das Angebot getrennt von für Kinder bestimmten Angeboten verbreitet wird oder abrufbar ist.

(6) Absatz 1 gilt nicht für Nachrichtensendungen, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen im Rundfunk und vergleichbare Angebote bei Telemedien, soweit ein berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt.

§ 6

Jugendschutz in der Werbung und im Teleshopping

(1) Werbung für indizierte Angebote ist nur unter den Bedingungen zulässig, die auch für die Verbreitung des Angebotes selbst gelten. Die Liste der jugendgefährdenden Medien (§ 18 des Jugendschutzgesetzes) darf nicht zum Zwecke der Werbung verbreitet oder zugänglich gemacht werden. Bei Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme eines Angebotes oder eines inhaltsgleichen Trägermediums in die Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes anhängig ist oder gewesen ist.

(2) Werbung darf Kindern und Jugendlichen weder körperlichen noch seelischen Schaden zufügen, darüber hinaus darf sie nicht

1. direkte Kaufappelle an Kinder oder Jugendliche enthalten, die deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen,
2. Kinder und Jugendliche unmittelbar auffordern, ihre Eltern oder Dritte zum Kauf der beworbenen Waren oder Dienstleistungen zu bewegen,

3. das besondere Vertrauen ausnutzen, das Kinder oder Jugendliche zu Eltern, Lehrern und anderen Vertrauenspersonen haben, oder

4. Kinder oder Minderjährige ohne berechtigten Grund in gefährlichen Situationen zeigen.

(3) Werbung, deren Inhalt geeignet ist, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, muss getrennt von Angeboten erfolgen, die sich an Kinder oder Jugendliche richten.

(4) Werbung, die sich auch an Kinder oder Jugendliche richtet oder bei der Kinder oder Jugendliche als Darsteller eingesetzt werden, darf nicht den Interessen von Kindern oder Jugendlichen schaden oder deren Unerfahrenheit ausnutzen.

(5) Werbung für alkoholische Getränke darf sich weder an Kinder oder Jugendliche richten noch durch die Art der Darstellung Kinder und Jugendliche besonders ansprechen oder diese beim Alkoholgenuss darstellen. Entsprechendes gilt für die Werbung für Tabak in Telemedien.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für Teleshopping entsprechend. Teleshopping darf darüber hinaus Kinder oder Jugendliche nicht dazu anhalten, Kauf- oder Miet- bzw. Pachtverträge für Waren oder Dienstleistungen zu schließen.

§ 7

Jugendschutzbeauftragte

(1) Wer länderübergreifendes Fernsehen veranstaltet, hat einen Jugendschutzbeauftragten zu bestellen. Gleiches gilt für geschäftsmäßige Anbieter von allgemein zugänglichen Telemedien, die entwicklungsbeeinträchtigende oder jugendgefährdende Inhalte enthalten, sowie für Anbieter von Suchmaschinen.

(2) Anbieter von Telemedien mit weniger als 50 Mitarbeitern oder nachweislich weniger als zehn Millionen Zugriffen im Monatsdurchschnitt eines Jahres sowie Veranstalter, die nicht bundesweit verbreitetes Fernsehen veranstalten, können auf die Bestellung verzichten, wenn sie sich einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle anschließen und diese zur Wahrnehmung der Aufgaben des Jugendschutzbeauftragten verpflichten sowie entsprechend Absatz 3 beteiligen und informieren.

(3) Der Jugendschutzbeauftragte ist Ansprechpartner für die Nutzer und berät den Anbieter in Fragen des Jugendschutzes. Er ist vom Anbieter bei Fragen der Herstellung, des Erwerbs, der Planung und der Gestaltung von Angeboten und bei allen Entscheidungen zur Wahrung des Jugendschutzes angemessen und rechtzeitig zu beteiligen und über das jeweilige Angebot vollständig zu informieren. Er kann dem Anbieter eine Beschränkung oder Änderung von Angeboten vorschlagen.

(4) Der Jugendschutzbeauftragte muss die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzen. Er ist in seiner Tätigkeit weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden. Ihm sind die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Sachmittel zur Verfügung zu stellen. Er ist unter Fortzahlung seiner Bezüge soweit für seine Aufgaben erforderlich von der Arbeitsleistung freizustellen.

(5) Die Jugendschutzbeauftragten der Anbieter sollen in einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch eintreten.

II. Abschnitt

Vorschriften für Rundfunk

§ 8

Festlegung der Sendezeit

(1) Die in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF), die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) oder von dieser hierfür anerkannte Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle können jeweils in Richtlinien oder für den Einzelfall für Filme, auf die das Jugendschutzgesetz keine Anwendung findet, zeitliche Beschränkungen vorsehen, um den Besonderheiten der Ausstrahlung von Filmen im Fernsehen, vor allem bei Fernsehserien, gerecht zu werden.

(2) Für sonstige Sendeformate können die in Absatz 1 genannten Stellen im Einzelfall zeitliche Beschränkungen vorsehen, wenn deren Ausgestaltung nach Thema, Themenbehandlung, Gestaltung oder Präsentation in einer Gesamtbewertung geeignet ist, Kinder oder Jugendliche in ihrer Entwicklung und Erziehung zu beeinträchtigen.

§ 9

Ausnahmeregelungen

(1) Auf Antrag des Intendanten kann das jeweils zuständige Organ der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des Deutschlandradios und des ZDF sowie auf Antrag eines privaten Rundfunkveranstalters die KJM oder eine von dieser hierfür anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle jeweils in Richtlinien oder für den Einzelfall von der Vermutung nach § 5 Abs. 2 abweichen. Dies gilt vor

allem für Angebote, deren Bewertung länger als 15 Jahre zurückliegt. Die obersten Landesjugendbehörden sind von der abweichenden Bewertung zu unterrichten.

(2) Die Landesmedienanstalten können für digital verbreitete Programme des privaten Fernsehens durch übereinstimmende Satzungen festlegen, unter welchen Voraussetzungen ein Rundfunkveranstalter seine Verpflichtung nach § 5 erfüllt, indem er diese Sendungen nur mit einer allein für diese verwandten Technik verschlüsselt oder vorsperrt. Der Rundfunkveranstalter hat sicherzustellen, dass die Freischaltung durch den Nutzer nur für die Dauer der jeweiligen Sendung oder des jeweiligen Films möglich ist. Die Landesmedienanstalten bestimmen in den Satzungen nach Satz 1, insbesondere welche Anforderungen an die Verschlüsselung und Vorsperrung von Sendungen zur Gewährleistung eines effektiven Jugendschutzes zu stellen sind.

§ 10

Programmankündigungen und Kenntlichmachung

(1) § 5 Abs. 4 und 5 gilt für unverschlüsselte und nicht vorgesperrte Programmankündigungen mit Bewegtbildern entsprechend.

(2) Sendungen, für die eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren anzunehmen ist, müssen durch akustische Zeichen angekündigt oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung als ungeeignet für die entsprechende Altersstufe kenntlich gemacht werden.

III. Abschnitt

Vorschriften für Telemedien

§ 11

Jugendschutzprogramme

(1) Der Anbieter von Telemedien kann den Anforderungen nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 dadurch genügen, dass Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen, für ein als geeignet anerkanntes Jugendschutzprogramm programmiert werden oder dass es ihnen vorgeschaltet wird.

(2) Jugendschutzprogramme nach Absatz 1 müssen zur Anerkennung der Eignung vorgelegt werden. Die zuständige Landesmedienanstalt trifft die Entscheidung durch die KJM. Zuständig ist die Landesmedienanstalt des Landes, bei der der Antrag auf Anerkennung gestellt ist. Die Anerkennung ist auf fünf Jahre befristet. Verlängerung ist möglich.

(3) Die Anerkennung nach Absatz 2 ist Jugendschutzprogrammen zu erteilen, wenn sie einen nach Altersstufen differenzierten Zugang ermöglichen oder vergleichbar geeignet sind.

(4) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nachträglich entfallen sind.

(5) Wer gewerbsmäßig oder in großem Umfang Telemedien verbreitet oder zugänglich macht, soll auch die für Kinder oder Jugendliche unbedenklichen Angebote für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm programmieren, soweit dies zumutbar und ohne unverhältnismäßige Kosten möglich ist.

(6) Die KJM kann vor Anerkennung eines Jugendschutzprogrammes einen zeitlich befristeten Modellversuch mit neuen Verfahren, Vorkehrungen oder technischen Möglichkeiten zur Gewährleistung des Jugendschutzes zulassen.

§ 12

Kennzeichnungspflicht

Anbieter von Telemedien, die ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind mit bespielten Videokassetten und mit anderen zur Weitergabe geeigneten, für die Wiedergabe auf oder das Spiel an Bildschirmgeräten mit Filmen oder Spielen programmierten Datenträgern (Bildträgern), die nach § 12 des Jugendschutzgesetzes gekennzeichnet oder für die jeweilige Altersstufe freigegeben sind, müssen auf eine vorhandene Kennzeichnung in ihrem Angebot deutlich hinweisen.

IV. Abschnitt

Verfahren für Anbieter mit Ausnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

§ 13

Anwendungsbereich

Die §§ 14 bis 21 sowie § 24 Abs. 4 Satz 6 gelten nur für länderübergreifende Angebote.

§ 14

Kommission für Jugendmedienschutz

(1) Die zuständige Landesmedienanstalt überprüft die Einhaltung der für die Anbieter geltenden Bestimmungen nach diesem Staatsvertrag. Sie trifft entsprechend den Bestimmungen dieses Staatsvertrages die jeweiligen Entscheidungen.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 wird die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) gebildet.

Diese dient der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt als Organ bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1. Auf Antrag der zuständigen Landesmedienanstalt kann die KJM auch mit nichtländerübergreifenden Angeboten gutachtlich befasst werden. Absatz 5 bleibt unberührt.

(3) Die KJM besteht aus 12 Sachverständigen. Hiervon werden entsandt

1. sechs Mitglieder aus dem Kreis der Direktoren der Landesmedienanstalten, die von den Landesmedienanstalten im Einvernehmen benannt werden,
2. vier Mitglieder von den für den Jugendschutz zuständigen obersten Landesbehörden,
3. zwei Mitglieder von der für den Jugendschutz zuständigen obersten Bundesbehörde.

Für jedes Mitglied ist entsprechend Satz 2 ein Vertreter für den Fall seiner Verhinderung zu bestimmen. Die Amtsdauer der Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Mindestens vier Mitglieder und stellvertretende Mitglieder sollen die Befähigung zum Richteramt haben. Den Vorsitz führt ein Direktor einer Landesmedienanstalt.

(4) Der KJM können nicht angehören Mitglieder und Bedienstete der Institutionen der Europäischen Union, der Verfassungsorgane des Bundes und der Länder, Gremienmitglieder und Bedienstete von Landesrundfunkanstalten der ARD, des ZDF, des Deutschlandradios, des Europäischen Fernsehkulturkanals „ARTE“ und der privaten Rundfunkveranstalter oder Anbieter von Telemedien sowie Bedienstete von an ihnen unmittelbar oder mittelbar im Sinne von § 28 des Rundfunkstaatsvertrages beteiligten Unternehmen.

(5) Es können Prüfausschüsse gebildet werden. Jedem Prüfausschuss muss mindestens jeweils ein in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 aufgeführtes Mitglied der KJM oder im Falle seiner Verhinderung dessen Vertreter angehören. Die Prüfausschüsse entscheiden jeweils bei Einstimmigkeit anstelle der KJM. Zu Beginn der Amtsperiode der KJM wird die Verteilung der Prüfverfahren von der KJM festgelegt. Das Nähere ist in der Geschäftsordnung der KJM festzulegen.

(6) Die Mitglieder der KJM sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Staatsvertrag an Weisungen nicht gebunden. Die Regelung zur Vertraulichkeit nach § 24 des Rundfunkstaatsvertrages gilt auch im Verhältnis der Mitglieder der KJM zu anderen Organen der Landesmedienanstalten.

(7) Die Mitglieder der KJM haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen und Auslagen. Näheres regeln die Landesmedienanstalten durch übereinstimmende Satzungen.

(8) Die Landesmedienanstalten stellen der KJM die notwendigen personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung. Die KJM erstellt einen Wirtschaftsplan nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

(9) Der Aufwand für die KJM wird, soweit die Aufsicht über Rundfunk betroffen ist, aus dem Anteil der Landesmedienanstalten nach § 10 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages gedeckt. Der Aufwand für die KJM wird, soweit die Aufsicht über Telemedien betroffen ist, aus allgemeinen Haushaltsmitteln der Länder im Rahmen der Finanzierung nach § 18 gedeckt. Insoweit bedarf der Wirtschaftsplan der KJM der Genehmigung der Staats- oder Senatskanzlei des Sitzlandes der KJM. Die Genehmigung erfolgt nach Abstimmung mit den Staats- und Senatskanzleien der anderen Länder. Von den Verfahrensbeteiligten sind durch die zuständigen Landesmedienanstalten Kosten in angemessenem Umfang zu erheben. Näheres regeln die Landesmedienanstalten durch übereinstimmende Satzungen.

(10) Den Sitz der Geschäftsstelle der KJM bestimmen die Ministerpräsidenten einvernehmlich durch Beschluss.

§ 15

Mitwirkung der Gremien der Landesmedienanstalten

(1) Die KJM unterrichtet die Vorsitzenden der Gremien der Landesmedienanstalten fortlaufend über ihre Tätigkeit. Sie bezieht die Gremienvorsitzenden in grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere bei der Erstellung von Satzungs- und Richtlinienentwürfen, ein.

(2) Die nach Landesrecht zuständigen Organe der Landesmedienanstalten erlassen übereinstimmende Satzungen und Richtlinien zur Durchführung dieses Staatsvertrages. Sie stellen hierbei das Benehmen mit den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF her und führen mit diesen und der KJM einen gemeinsamen Erfahrungsaustausch in der Anwendung des Jugendmedienschutzes durch.

§ 16

Zuständigkeit der KJM

Die KJM ist zuständig für die abschließende Beurteilung von Angeboten nach diesem Staatsvertrag. Sie ist unbeschadet der Befugnisse von anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle nach diesem Staatsvertrag im Rahmen des Satzes 1 insbesondere zuständig für

1. die Überwachung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages,
2. die Anerkennung von Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle und die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung,

3. die Festlegung der Sendezeit nach § 8,
4. die Festlegung von Ausnahmen nach § 9,
5. die Prüfung und Genehmigung einer Verschlüsselungs- und Vorsperrungstechnik,
6. die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen und für die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung,
7. die Stellungnahme zu Indizierungsanträgen bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien und für Anträge bei der Bundesprüfstelle auf Indizierung und
8. die Entscheidung über Ordnungswidrigkeiten nach diesem Staatsvertrag.

§ 17

Verfahren der KJM

(1) Die KJM wird von Amts wegen tätig; auf Antrag einer Landesmedienanstalt oder einer obersten Landesjugendbehörde hat sie ein Prüfverfahren einzuleiten. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind zu begründen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen. Die Beschlüsse der KJM sind gegenüber den anderen Organen der zuständigen Landesmedienanstalt bindend. Sie sind deren Entscheidungen zu Grunde zu legen.

(2) Die KJM soll mit der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien zusammenarbeiten und einen regelmäßigen Informationsaustausch pflegen.

(3) Die KJM erstattet den Gremien der Landesmedienanstalten, den für den Jugendschutz zuständigen obersten Landesjugendbehörden und der für den Jugendschutz zuständigen obersten Bundesbehörde erstmalig zwei Jahre nach ihrer Konstituierung und danach alle zwei Jahre einen Bericht über die Durchführung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages.

§ 18

„jugendschutz.net“

(1) Die durch die obersten Landesjugendbehörden eingerichtete gemeinsame Stelle Jugendschutz aller Länder („jugendschutz.net“) ist organisatorisch an die KJM angebunden. Die näheren Einzelheiten der Finanzierung dieser Stelle legen die für den Jugendschutz zuständigen Minister der Länder in einem Statut durch Beschluss fest. Das Statut regelt auch die fachliche und haushaltsmäßige Unabhängigkeit der Stelle.

(2) „jugendschutz.net“ unterstützt die KJM und die obersten Landesjugendbehörden bei deren Aufgaben.

(3) „jugendschutz.net“ überprüft die Angebote der Telemedien. Daneben nimmt „jugendschutz.net“ auch Aufgaben der Beratung und Schulung bei Telemedien wahr.

(4) Bei Verstößen gegen Bestimmungen dieses Staatsvertrages weist Jugendschutz.net den Anbieter hierauf hin und informiert die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle und die KJM hierüber.

§ 19

Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle

(1) Einrichtungen Freiwilliger Selbstkontrolle können für Rundfunk und Telemedien gebildet werden.

(2) Anerkannte Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle überprüfen im Rahmen ihres satzungsgemäßen Aufgabenbereichs die Einhaltung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages sowie der hierzu erlassenen Satzungen und Richtlinien bei ihnen angeschlossenen Anbietern.

(3) Eine Einrichtung ist als Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne dieses Staatsvertrages anzuerkennen, wenn

1. die Unabhängigkeit und Sachkunde ihrer benannten Prüfer gewährleistet ist und dabei auch Vertreter aus gesellschaftlichen Gruppen berücksichtigt sind, die sich in besonderer Weise mit Fragen des Jugendschutzes befassen,
2. eine sachgerechte Ausstattung durch eine Vielzahl von Anbietern sichergestellt ist,
3. Vorgaben für die Entscheidungen der Prüfer bestehen, die in der Spruchpraxis einen wirksamen Kinder- und Jugendschutz zu gewährleisten geeignet sind,
4. eine Verfahrensordnung besteht, die den Umfang der Überprüfung, bei Veranstaltern auch die Vorlagepflicht, sowie mögliche Sanktionen regelt und eine Möglichkeit der Überprüfung der Entscheidungen auch auf Antrag von landesrechtlich bestimmten Trägern der Jugendhilfe vorsieht,
5. gewährleistet ist, dass die betroffenen Anbieter vor einer Entscheidung gehört werden, die Entscheidung schriftlich begründet und den Beteiligten mitgeteilt wird und
6. eine Beschwerdestelle eingerichtet ist.

(4) Die zuständige Landesmedienanstalt trifft die Entscheidung durch die KJM. Zuständig ist die Landesmedienanstalt des Landes, in dem die Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ihren Sitz hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist diejenige Landes-

medienanstalt zuständig, bei der der Antrag auf Anerkennung gestellt wurde. Die Einrichtung legt der KJM die für die Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen vor. Die Anerkennung ist auf vier Jahre befristet. Verlängerung ist möglich.

(5) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn Voraussetzungen für die Anerkennung nachträglich entfallen sind oder sich die Spruchpraxis der Einrichtung nicht im Einklang mit dem geltenden Jugendschutzrecht befindet. Eine Entschädigung für Vermögensnachteile durch den Widerruf der Anerkennung wird nicht gewährt.

(6) Die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle sollen sich über die Anwendung dieses Staatsvertrages abstimmen.

V. Abschnitt

Vollzug für Anbieter mit Ausnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

§ 20

Aufsicht

(1) Stellt die zuständige Landesmedienanstalt fest, dass ein Anbieter gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages verstoßen hat, trifft sie die erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem Anbieter.

(2) Für Veranstalter von Rundfunk trifft die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM entsprechend den landesrechtlichen Regelungen die jeweilige Entscheidung.

(3) Tritt die KJM an einen Rundfunkveranstalter mit dem Vorwurf heran, er habe gegen Bestimmungen dieses Staatsvertrages verstoßen, und weist der Veranstalter nach, dass er die Sendung vor ihrer Ausstrahlung einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne dieses Staatsvertrages vorgelegt und deren Vorgaben beachtet hat, so sind Maßnahmen durch die KJM im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen zum Jugendschutz durch den Veranstalter nur dann zulässig, wenn die Entscheidung oder die Unterlassung einer Entscheidung der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschreitet. Bei nichtvorlagefähigen Sendungen ist vor Maßnahmen bei behaupteten Verstößen gegen den Jugendschutz, mit Ausnahme von Verstößen gegen § 4 Abs. 1, durch die KJM die anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle, der der Rundfunkveranstalter angeschlossen ist, zu befassen; Satz 1 gilt entsprechend. Für Entscheidungen nach den §§ 8 und 9 gilt Satz 1 entsprechend.

(4) Für Anbieter von Telemedien trifft die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM entsprechend § 22 Abs. 2 bis 4 des Mediendienste-Staatsvertrages die jeweilige Entscheidung.

(5) Gehört ein Anbieter von Telemedien einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne dieses Staatsvertrages an oder unterwirft er sich ihren Statuten, so ist bei behaupteten Verstößen gegen den Jugendschutz, mit Ausnahme von Verstößen gegen § 4 Abs. 1, durch die KJM zunächst diese Einrichtung mit den behaupteten Verstößen zu befassen. Maßnahmen nach Absatz 1 gegen den Anbieter durch die KJM sind nur dann zulässig, wenn die Entscheidung oder die Unterlassung einer Entscheidung der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschreitet.

(6) Zuständig ist die Landesmedienanstalt des Landes, in dem die Zulassung des Rundfunkveranstalters erteilt wurde oder der Anbieter von Telemedien seinen Sitz, Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen ständigen Aufenthalt hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist diejenige Landesmedienanstalt zuständig, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt.

(7) Die Länder überprüfen drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages die Anwendung der Bestimmungen der Absätze 3 und 5 insbesondere auf der Grundlage des Berichts der KJM nach § 17 Abs. 3 und von Stellungnahmen anerkannter Einrichtungen Freiwilliger Selbstkontrolle und der obersten Landesjugendbehörden.

§ 21

Auskunftsansprüche

(1) Ein Anbieter von Telemedien ist verpflichtet, der KJM Auskunft über die Angebote und über die zur Wahrung des Jugendschutzes getroffenen Maßnahmen zu geben und ihr auf Anforderung den unentgeltlichen Zugang zu den Angeboten zu Kontrollzwecken zu ermöglichen.

(2) Der Abruf oder die Nutzung von Angeboten im Rahmen der Aufsicht, der Ahndung von Verstößen oder der Kontrolle ist unentgeltlich. Anbieter haben dies sicherzustellen. Der Anbieter darf seine Angebote nicht gegen den Abruf oder die Kenntnisnahme durch die zuständige Stelle sperren oder den Abruf oder die Kenntnisnahme erschweren.

§ 22

Revision zum Bundesverwaltungsgericht

In einem gerichtlichen Verfahren kann die Revision zum Bundesverwaltungsgericht auch darauf gestützt werden,

dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages beruhe.

VI. Abschnitt

Ahndung von Verstößen der Anbieter mit Ausnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

§ 23

Strafbestimmung

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Freiheitsstrafe bis zu 6 Monate oder die Geldstrafe bis zu 180 Tagessätze.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Anbieter vorsätzlich oder fahrlässig

1. Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die
   a) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Propagandamittel im Sinne des Strafgesetzbuches darstellen,
   b) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen verwenden,
   c) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,
   d) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 oder § 7 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen,
   e) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
   f) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 des Strafgesetzbuches genannten rechtswidrigen Tat dienen,
   g) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 den Krieg verherrlichen,
   h) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt,
   i) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
   j) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 pornografisch sind und Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern oder Jugendlichen oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen, oder
   k) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 in den Teilen B und D der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind,
2. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die in sonstiger Weise pornografisch sind,
3. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die in den Teilen A und C der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind,
4. entgegen § 5 Abs. 1 Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, ohne dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen,

5. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 Werbung oder Teleshopping für indizierte Angebote verbreitet oder zugänglich macht,
6. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 die Liste der jugendgefährdenden Medien verbreitet oder zugänglich macht,
7. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 6 einen dort genannten Hinweis gibt,
8. entgegen § 7 keinen Jugendschutzbeauftragten bestellt,
9. Sendeformate entgegen Sendezeitbeschränkungen nach § 8 Abs. 2 verbreitet,
10. Sendungen, deren Eignung zur Beeinträchtigung der Entwicklung nach § 5 Abs. 2 vermutet wird, verbreitet, ohne dass die KJM oder eine von dieser hierfür anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle von der Vermutung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 abgewichen ist,
11. entgegen § 10 Abs. 1 Programmankündigungen mit Bewegtbildern außerhalb der geeigneten Sendezeit und unverschlüsselt verbreitet,
12. entgegen § 10 Abs. 2 Sendungen verbreitet, ohne ihre Ausstrahlung durch akustische Zeichen anzukündigen oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung kenntlich zu machen,
13. Angebote ohne den nach § 12 erforderlichen Hinweis verbreitet,
14. entgegen einer vollziehbaren Anordnung durch die zuständige Aufsichtsbehörde nach § 20 Abs. 1 nicht tätig wird,
15. entgegen § 21 Abs. 1 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt oder
16. entgegen § 21 Abs. 2 Satz 3 Angebote gegen den Abruf durch die zuständige Aufsichtsbehörde sperrt.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich

1. entgegen § 11 Abs. 5 Telemedien als für Kinder oder Jugendliche der betreffenden Altersstufe geeignet falsch kennzeichnet oder
2. im Rahmen eines Verfahrens zur Anerkennung einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle nach § 19 Abs. 4 falsche Angaben macht.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die zuständige Landesmedienanstalt. Zuständig ist in den Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Nr. 1 die Landesmedienanstalt des Landes, in dem die Zulassung des Rundfunkveranstalters erteilt wurde oder der Anbieter von Telemedien seinen Sitz, Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen ständigen Aufenthalt hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist diejenige Landesmedienanstalt zuständig, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. Zuständig ist im Falle des Absatzes 2 Nr. 2 die Landesmedienanstalt des Landes, in dem die Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ihren Sitz hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist diejenige Landesmedienanstalt zuständig, bei der der Antrag auf Anerkennung gestellt wurde. Die zuständige Landesmedienanstalt trifft die Entscheidungen durch die KJM.

(5) Über die Einleitung eines Verfahrens hat die zuständige Landesmedienanstalt die übrigen Landesmedienanstalten unverzüglich zu unterrichten. Soweit ein Verfahren nach dieser Bestimmung in mehreren Ländern eingeleitet wurde, stimmen sich die beteiligten Behörden über die Frage ab, welche Behörde das Verfahren fortführt.

(6) Die zuständige Landesmedienanstalt kann bestimmen, dass Beanstandungen nach einem Rechtsverstoß gegen Regelungen dieses Staatsvertrages sowie rechtskräftige Entscheidungen in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren nach Absatz 1 oder 2 von dem betroffenen Anbieter in seinem Angebot verbreitet oder in diesem zugänglich gemacht werden. Inhalt und Zeitpunkt der Bekanntgabe sind durch die zuständige Landesmedienanstalt nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen.

(7) Die Verfolgung der in Absatz 1 und 2 genannten Ordnungswidrigkeiten verjährt in sechs Monaten.

VII. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 25

Änderung sonstiger Staatsverträge

(1) Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Sechsten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 20./21. Dezember 2001, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift von § 2 a wird gestrichen.
   b) Die Überschrift von § 3 wird wie folgt gefasst:
   „§ 3 Allgemeine Programmgrundsätze“.

c) Die Überschrift von § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Unzulässige Sendungen, Jugendschutz“.

d) Die Überschriften von §§ 49 a und 53 a werden gestrichen.

2. Der bisherige § 2 a wird § 3.

3. Der bisherige § 3 wird § 4 und wie folgt gefasst:

„§ 4

Unzulässige Sendungen, Jugendschutz

Die für Rundfunk geltenden Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages finden Anwendung.“

4. Der bisherige § 4 wird gestrichen.

5. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung auf „Absätze 2 bis 11“ durch die Verweisung auf „Absätze 2 bis 12“ ersetzt.

6. § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 wird gestrichen.

7. In § 16 Satz 1 wird die Verweisung auf „§ 3“ gestrichen.

8. In § 40 Abs. 1 Satz 2 wird das Datum „31. Dezember 2004“ durch das Datum „31. Dezember 2010“ ersetzt.

9. In § 46 Satz 1 wird die Verweisung auf „§ 3“ gestrichen.

10. § 47 d Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.

11. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1 bis 12 werden gestrichen.

bb) Die bisherigen Nummern 13 bis 37 werden die Nummern 1 bis 25.

b) Absatz 5 Satz 2 und 3 wird gestrichen.

12. Die §§ 49 a und 53 a werden gestrichen.

(2) Der ZDF-Staatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 6. Juli bis 7. August 2000, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Überschrift von § 8 a gestrichen.

2. In § 7 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung auf „Absätze 2 bis 11“ durch die Verweisung auf „Absätze 2 bis 12“ ersetzt.

3. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Unzulässige Sendungen, Jugendschutz

Die für das ZDF geltenden Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages finden Anwendung.“

4. § 8 a wird gestrichen.

(3) Der Deutschlandradio-Staatsvertrag vom 17. Juni 1993, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 6. Juli bis 7. August 2000, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Unzulässige Sendungen, Jugendschutz

Die für das Deutschlandradio geltenden Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages finden Anwendung.“

2. In § 34 Abs. 4 Halbsatz 2 wird die Verweisung auf „§ 21 Abs. 6 Satz 6“ durch die Verweisung auf „§ 21 Abs. 6 Satz 7“ ersetzt.

(4) Der Mediendienste-Staatsvertrag vom 20. Januar bis 12. Februar 1997, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Sechsten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 20./21. Dezember 2001, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Überschrift von § 24 a gestrichen.

2. In § 2 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Rundfunkstaatsvertrages“ die Worte „und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages“ eingefügt.

3. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Unzulässige Mediendienste, Jugendschutz

Die für Mediendienste geltenden Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages finden Anwendung.“

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 1 bis 3.

5. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 1 und 2.

6. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 4 bis 9 werden gestrichen.

bb) Die bisherigen Nummern 10 bis 16 werden die Nummern 4 bis 10.

b) In Absatz 2 wird die Verweisung auf „Nr. 1 bis 3 und 10 bis 14“ durch die Verweisung auf „Nr. 1 bis 8“ ersetzt.

c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Verfolgung der in Absatz 1 genannten Ordnungswidrigkeiten verjährt in sechs Monaten.“

7. § 24 a wird gestrichen.

8. In § 25 Satz 3 wird das Datum „31. Dezember 2004“ durch das Datum „31. Dezember 2006“ ersetzt.

§ 26

Geltungsdauer, Kündigung

(1) Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem der vertragsschließenden Länder zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Die Kündigung kann erstmals zum 31. Dezember 2006 erfolgen. Das Vertragsverhältnis kann hinsichtlich § 20 Absätze 3 und 5 erstmals zum 31. Dezember 2006 mit einer halbjährlichen Frist zum Jahresende gesondert gekündigt werden. Wird der Staatsvertrag zu diesem Zeitpunkt nicht gekündigt, kann die Kündigung mit gleicher Frist jeweils zu einem zwei Jahre späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz schriftlich zu erklären. Die Kündigung eines Landes lässt das Vertragsverhältnis unter den übrigen Ländern unberührt, jedoch kann jedes der übrigen Länder das Vertragsverhältnis binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

(2) Für die Kündigung der in § 25 geänderten Staatsverträge sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

§ 27

Notifizierung

Änderungen dieses Staatsvertrages unterliegen der Notifizierungspflicht gemäß der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften.

§ 28

Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. April 2003 in Kraft. Sind bis zum 31. März 2003 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Die Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(3) Die Staats- und Senatskanzleien der Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkstaatsvertrages, des ZDF-Staatsvertrages, des Deutschlandradio-Staatsvertrages und des Mediendienste-Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus § 25 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:

Berlin, den 22. 09. 2002
Erwin Teufel

Für den Freistaat Bayern:

Berlin, den 13. 09. 2002
Reinhold Bocklet

Für das Land Berlin:

Berlin, den 13. 09. 2002
Klaus Wowereit

Für das Land Brandenburg:

Berlin, den 13. 09. 2002
Matthias Platzeck

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Berlin, den 27. 09. 2002
Henning Scherf

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Berlin, den 26. 09. 2002
Ole von Beust

Für das Land Hessen:

Berlin, den 13. 09. 2002
Roland Koch

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Berlin, den 13. 09. 2002
Dr. Harald Ringstorff

Für das Land Niedersachsen:

Berlin, den 23. 09. 2002
Sigmar Gabriel

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Berlin, den 13.09.2002
Wolfgang Clement

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Mainz, den 13. 09. 2002
Kurt Beck

Für das Saarland:

Saarbrücken, den 10. 09. 2002
Peter Müller

Für den Freistaat Sachsen:

Berlin, den 13. 09. 2002
Prof. Dr. Georg Milbradt

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Berlin, den 13. 09. 2002
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Für das Land Schleswig-Holstein:

Berlin, den 27. 09. 2002
Heide Simonis

Für den Freistaat Thüringen:

Berlin, den 13. 09. 2002
Dr. Bernhard Vogel

Protokollerklärung der Länder zum Jugendmedienschutz-Staatsvertrag

Die Regierungschefs der Länder und die Bundesregierung sind sich über das nachfolgende Verfahren einer Evaluierung einig:

Jugendschutzgesetz und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag werden innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren nach Inkrafttreten insgesamt überprüft. Dabei sind alle Erfahrungen auszuwerten, die hinsichtlich der Zuordnung der Regelungskompetenzen, der Geltungsbereiche von Bundesgesetz und Länderstaatsvertrag, der Praxistauglichkeit der zu Grunde gelegten Jugendschutzkriterien, der Leistungsfähigkeit und Effizienz der Aufsichtsstruktur sowie der Einbeziehung von Einrichtungen der Selbstkontrolle angefallen sind. Die Überprüfung ist insbesondere nach den Kriterien vorzunehmen, inwieweit mit der Neuregelung eine Verbesserung des Jugendschutzes erreicht wurde und ob die neue Struktur eine wirksame und praxisgerechte Aufsicht gewährleistet.

Im Rahmen der Gesamtüberprüfung wird die in den beiden Regelwerken vorgesehene Aufgabenteilung zwischen Bundes- und Länderstellen evaluiert. Dies bezieht sich insbesondere auf die der Bundesprüfstelle übertragene Aufgabe der Feststellung jugendgefährdender Angebote.

Darüber hinaus ist zu klären, ob das Verfahren der Indizierung als Mittel zum Umgang mit jugendgefährdenden Inhalten noch zeitgemäß ist oder ob ein anderes Vorgehen zum Schutz vor Jugendgefährdungen angezeigt ist.

§ 20 Abs. 7 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages bleibt unberührt.

Protokollerklärung des Landes Baden-Württemberg sowie der Freistaaten Bayern und Sachsen zum Jugendmedienschutz-Staatsvertrag

Das Land Baden-Württemberg sowie die Freistaaten Bayern und Sachsen halten die Einbeziehung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks mit seinen Angeboten in ein einheitliches Aufsichts- und Kontrollsystem im Jugendschutz über § 15 Absatz 2 Satz 2 hinaus weiterhin für erforderlich und gehen daher davon aus, dass die Rundfunkkommission diese Frage im Rahmen der Evaluierung nach § 20 Absatz 7 prüft und das Ergebnis den Regierungschefs der Länder anschließend vorlegt.

Protokollerklärung des Landes Baden-Württemberg, des Freistaates Bayern, der Länder Berlin und Brandenburg, der Freien und Hansestadt Hamburg, der Länder Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Saarland, des Freistaates Sachsen, des Landes Sachsen-Anhalt und des Freistaates Thüringen zu § 2 Abs. 1 und zu § 3 Abs. 1 des Jugendmedienschutzstaatsvertrages

Das Land Baden-Württemberg, der Freistaat Bayern, die Länder Berlin und Brandenburg, die Freie und Hansestadt Hamburg, die Länder Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Saarland, der Freistaat Sachsen, das Land Sachsen-Anhalt und der Freistaat Thüringen gehen davon aus, dass im Rahmen der weiteren Beratungen zur Reform der Medienordnung zwischen Bund und Ländern die Definition des Begriffes der „Telemedien“ in einer Weise erfolgt, die dem Interesse der Rechtsanwender an einer Überwindung der bisherigen Trennung zwischen Mediendiensten und Telediensten Rechnung trägt.

Protokollerklärung des Landes Baden-Württemberg, des Freistaates Bayern, der Länder Berlin und Brandenburg, der Freien und Hansestadt Hamburg, der Länder Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Saarland, des Freistaates Sachsen, des Landes Sachsen-Anhalt und des Freistaates Thüringen zu § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, 9 und 10 des Jugendmedienschutzstaatsvertrages

Das Land Baden-Württemberg, der Freistaat Bayern, die Länder Berlin und Brandenburg, die Freie und Hansestadt Hamburg, die Länder Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Saarland, der Freistaat Sachsen, das Land Sachsen-Anhalt und der Freistaat Thüringen gehen davon aus, dass im Rahmen der weiteren Beratungen zur Reform des § 131 StGB (Gewaltdarstellung) möglichst rasch eine Klärung hinsichtlich der Darstellung menschenähnlicher Wesen herbeigeführt wird.

Protokollerklärung des Landes Baden-Württemberg, des Freistaates Bayern, der Länder Berlin und Brandenburg, der Freien und Hansestadt Hamburg, der Länder Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Saarland, des Freistaates Sachsen, des Landes Sachsen-Anhalt und des Freistaates Thüringen zu §§ 23 und 24 des Jugendmedienschutzstaatsvertrages

Das Land Baden-Württemberg, der Freistaat Bayern, die Länder Berlin und Brandenburg, die Freie und Hansestadt Hamburg, die Länder Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Saarland, der Freistaat Sachsen, das Land Sachsen-Anhalt und der Freistaat Thüringen gehen davon aus, dass im Rahmen der weiteren Beratungen zur Reform der Medienordnung zwischen Bund und Ländern Jugendschutzgesetz und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag hinsichtlich der Bewertung von Verhaltensweisen als Ordnungswidrigkeit oder als Straftatbestand rasch weiter aufeinander abgestimmt werden und mögliche Strafbarkeitslücken kompetenzgerecht geschlossen werden.

Begründung

**zum Staatsvertrag
über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz
in Rundfunk und Telemedien
(Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV)**

A. Allgemeines

Die Regierungschefs der Länder haben vom 10. bis 27. September 2002 den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag unterzeichnet.

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag enthält neben dem Text dieses Staatsvertrages auch Änderungen des Rundfunkstaatsvertrages, des ZDF-Staatsvertrages, des Deutschlandradio-Staatsvertrages und des Mediendienste-Staatsvertrages. Diese Änderungen sind überwiegend redaktionelle Folgeänderungen auf Grund der Zusammenfassung der Jugendschutzbestimmungen im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag.

Mit diesem Staatsvertrag und dem Jugendschutzgesetz des Bundes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730) werden die Kompetenzen zwischen Bund und Ländern im Jugendschutz neu geordnet. Grundlage hierfür sind die Eckwerte zum Jugendschutz, die von der Konferenz der Regierungschefs der Länder am 8. März 2002 verabschiedet wurden und auf deren Grundlage Einvernehmen mit dem Bund über die Reform der Medienordnung im Bereich des Jugendschutzes erzielt wurde. Danach hat der Bund seine Regelungen für den Jugendschutz in Telemedien zurückgenommen, sodass die Länder den wieder eröffneten Spielraum für eine einheitliche Jugendschutzregelung aller elektronischen Medien unter Einbeziehung sowohl des Rundfunks als auch des Online-Bereichs (Telemedien, d. h. Teledienste und Mediendienste) nutzen können. Damit ist ein erster Schritt zu der insgesamt vorgesehenen und mit dem Bund verabredeten Neuordnung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern im Medienbereich getan. Der Bund bleibt hierbei weiterhin zuständig für den Jugendschutz bei Trägermedien (Filme, Videokassetten, CD-Roms etc.), während die Länder den Jugendschutz im Bereich der elektronischen Medien ausgestalten. Verzahnt werden auch die Aufsichtsbehörden von Bund und Ländern. So kann die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (Bundesprüfstelle) weiterhin Offline- und auch Onlineangebote indizieren. Ausgenommen ist lediglich der Rundfunk. Allerdings ist die Bundesprüfstelle hierbei an Wertungsentscheidungen der KJM als des zukünftig zuständigen Organs der Medienaufsicht der Länder, die vorausgegangen sind, gebunden. Die materiellrechtlichen Bestimmungen gelten auch für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Damit wird den Herausforderungen begegnet, die sich auf Grund der Konvergenz im Bereich Information, Kommunikation und Medien ergeben. Die zunehmende Austauschbarkeit unterschiedlicher Inhalte im Hinblick auf technische Plattformen und Darbietungsformen lässt es geboten erscheinen, den Bereich des Jugendschutzes in einem einheitlichen Gesetzeswerk für Rundfunk und alle Telemedien zu regeln. Zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsanwendung wird die KJM bei den Landesmedienanstalten als bundesweit tätige Einrichtung ins Leben gerufen. Dabei tritt die KJM in einen Erfahrungsaustausch mit den zuständigen Organen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ein.

Dieser Staatsvertrag stärkt ferner Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle der Anbieter. Anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle wird ein Entscheidungsrahmen zugebilligt, der durch die Medienaufsicht nur begrenzt überprüfbar ist. Die Regelungen schaffen einen Ausgleich zwischen den verfassungsrechtlich geschützten und hoheitlich zu gewährleistenden Anforderungen an einen effektiven Jugendmedienschutz auf der einen und den durch das Grundgesetz geschützten Freiheiten der Anbieter und Rezipienten auf der anderen Seite. Dem Konzept einer solchen Selbstkontrolle folgend wird die Möglichkeit

geschaffen, vor allem die Prüfung der Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen durch die Anbieter weitgehend Einrichtungen der Selbstkontrolle zu überlassen. Die staatliche Verantwortung bleibt allerdings erhalten, vor allem indem die Eignung der Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle vorab geprüft und diese Prüfung regelmäßig wiederholt wird. Durch die Anerkennung von Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrollen wird diesen ein zusätzliches Mandat erteilt. Sie können deshalb Aufgaben übernehmen, die bisher staatlichen Stellen oblagen.

Dieses Ordnungskonzept basiert darauf, dass die Einrichtungen Freiwilliger Selbstkontrolle ihre Aufgabe in eigener Verantwortung wahrnehmen und so die Vorteile einer Selbstkontrolle nutzen können. Allerdings haben auch die Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle die Satzungen und Richtlinien der Landesmedienanstalten zu beachten. Wird das Ziel eines effektiven Jugendschutzes verfehlt, kann die Anerkennung einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle widerrufen werden.

Der Staatsvertrag beinhaltet sowohl materielle Regelungen für Anbieter von Rundfunk und Telemedien als auch Vorgaben und Beaufsichtigung der Selbstkontrollen. Soweit anerkannte Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle tätig werden, sind die Aufsichts- und Sanktionsmöglichkeiten der Landesmedienanstalten und der KJM gegenüber den Anbietern eingeschränkt. Die KJM übernimmt die wichtige Aufgabe, die Eignung der Selbstkontrolle fortwährend zu prüfen. Zudem werden auch Regelungen aus dem Bereich der Werbung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie in bestimmten Fällen die Verpflichtung zur Bestellung von Jugendschutzbeauftragten getroffen.

Erhalten bleibt die Stelle „jugendschutz.net“. Sie war bisher als Kontrollstelle der Länder eingerichtet von den Obersten Landesjugendbehörden. Sie wird nunmehr organisatorisch an die KJM angebunden und berät diese. Ihre bisherigen Aufgaben bestehen fort.

Mit dem vorliegenden Regelungswerk wird somit der Ordnungsrahmen sowohl für private Anbieter als auch für öffentlich-rechtlichen Rundfunk fortentwickelt. Dabei gelten die Bestimmungen über das Verfahren der Aufsicht, die Aufsicht der KJM und den Vollzug sowie die Ahndung von Verstößen nur für private Anbieter.

In den zwischen Bund und Ländern einvernehmlich verabschiedeten Eckwerten zum Jugendmedienschutz ist ferner vereinbart, dass der gesamte Staatsvertrag einer Überprüfung nach fünf Jahren zu unterziehen ist. Da mit dem vorliegenden Konzept gesetzgeberisches Neuland betreten wird, ist eine solche Selbstbindung der Gesetzgeber erforderlich. Nach fünf Jahren sollen die Erfahrungen mit den Regelungswerken vorliegen. Um dies sicherzustellen, enthält der Staatsvertrag einzelne Berichtspflichten. Einer Überprüfung unterliegt auch die neue Struktur der Aufsicht im Verhältnis zur Freiwilligen Selbstkontrolle. Da der Staat eine effektive Jugendmedienschutzaufsicht gewährleisten muss, wird dieser Bereich bereits nach drei Jahren einer Überprüfung unterzogen.

Zu diesem Staatsvertrag sind die als Anlage beigefügten Protokollerklärungen der Länder abgegeben worden.

Dieser Staatsvertrag unterliegt der Notifizierungspflicht gemäß der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 und zur Änderung der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften. Die entsprechende Notifizierung bei der EU-Kommission wurde vorgenommen. Änderungswünsche sind nicht bekannt.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Allgemeines

Bei diesem Staatsvertrag wurde auf einen Artikelstaatsvertrag verzichtet, obwohl auch andere rundfunkrechtliche Staatsverträge einer Änderung unterzogen wurden. Dies ist gerechtfertigt, da der Schwerpunkt dieses Staatsvertrages den Schutz der Menschenwürde und den Jugendmedienschutz bezweckt. Die Änderungen der anderen Staatsverträge im Einzelnen sind in § 25 enthalten. Diese lassen die übrigen Bestimmungen dieser Staatsverträge unberührt.

Zum I. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

Der erste Abschnitt enthält Bestimmungen, die für sämtliche elektronische Medien (Rundfunk und Telemedien) gelten. Er gilt ferner sowohl für private als auch für öffentlich-rechtliche Anbieter. In diesem allgemeinen Teil des Staatsvertrages enthalten sind die Zweckbestimmung des Staatsvertrages, der Geltungsbereich, die Begriffsbestimmungen, Regelungen über die unzulässigen und entwicklungsbeeinträchtigenden Angebote sowie Sonderbestimmungen zum Jugendschutz in der Werbung und beim Teleshopping sowie eine Bestimmung über Jugendschutzbeauftragte.

Zu § 1

§ 1 beschreibt den Zweck des Staatsvertrages. Er dient dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Angeboten in sämtlichen elektronischen Medien, die ihre Entwicklung oder Erziehung beeinträchtigen oder gefährden können. Daneben dient er dem Schutz aller Nutzer vor Angeboten in elektronischen Medien, die die Menschenwürde oder sonstige durch das Strafgesetzbuch geschützte Rechtsgüter verletzen. Betroffen sind die in § 4 Abs. 1 und 2 angesprochenen Rechtsgüter. Die Schaffung eines einheitlichen Rechtsrahmens im Bereich des Jugendmedienschutzes und des Schutzes der Menschenwürde ist damit das vorrangige Ziel des Staatsvertrages.

Zu § 2

§ 2 beschreibt den Geltungsbereich des Staatsvertrages.

Zu Absatz 1

Entsprechend der Zwecksetzung in § 1 umfasst nach Absatz 1 der Geltungsbereich des Staatsvertrages Rundfunk und Telemedien (Teledienste und Mediendienste) und damit alle elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien. Zur Definition von Rundfunk und Telemedien wird auf die Begründung zu § 3 Abs. 2 Nr. 1 verwiesen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass dieser Staatsvertrag nicht für Telekommunikationsdienstleistungen nach § 3 des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010), gilt. Diese Klarstellung war erforderlich, da der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag Telemedien und damit Teledienste und Mediendienste erfasst. Eine entsprechende Klarstellung ist auch bisher bereits in § 2 Abs. 1 Satz 3 des Mediendienste-Staatsvertrages und § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Teledienstegesetzes enthalten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ist Ausfluss der Gesetzessystematik im Bereich der Medien. Danach tritt der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag neben die weiterhin geltenden Bestimmungen des Mediendienste-Staatsvertrages und des Teledienstegesetzes. Er überlagert

mit seinen Sonderregelungen für den Bereich des Jugendmedienschutzes und des Schutzes der Menschenwürde diese Regelungswerke. Sie bleiben jedoch im Übrigen unberührt. Dies gilt nicht nur für die Begriffsbildungen im Sinne des Absatzes 1, sondern auch für alle übrigen Bestimmungen der entsprechenden Regelungswerke. Besonders hervorzuheben sind die Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der Anbieter. Die gestufte Verantwortlichkeit nach den §§ 6 bis 9 des Mediendienste-Staatsvertrages und den §§ 8 bis 11 des Teledienstegesetzes gilt deshalb auch im Bereich des Jugendmedienschutzes und des Schutzes der Menschenwürde. Dies führt insbesondere im Bereich der Zugangsvermittler dazu, dass die Haftungsausschlüsse oder -minderungen des Mediendienste-Staatsvertrages und des Teledienstegesetzes auch beim Jugendschutz weiter gelten. Auch die aufsichtsrechtlichen Befugnisse in § 22 Abs. 2 bis 4 des Mediendienste-Staatsvertrages werden in § 20 Abs. 4 nunmehr für alle Telemedien für anwendbar erklärt. Für den Rundfunk ergeben sich die Befugnisse aus den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen.

Zu § 3

§ 3 enthält die notwendigen Begriffsbestimmungen für den Staatsvertrag.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird definiert, wer Kind oder Jugendlicher im Sinne dieses Staatsvertrages ist. Danach sind Kinder solche Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Jugendliche solche Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet, aber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Diese Begriffsbildung stimmt damit mit der Bestimmung überein, die im Sozialgesetzbuch VIII. Buch in § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und im Jugendschutzgesetz in § 1 Abs. 1 Nummer 1 und 2 getroffen worden ist. Diese Wertungen knüpfen an die Wertungen des Strafgesetzbuches in § 176 Abs. 1 und § 180 an. Auf eine weitere Ausdifferenzierung für Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben (wie in § 180 des Strafgesetzbuches) wird verzichtet. Diese Abstufung behält jedoch Bedeutung für Sendezeitfreigaben und die Übernahme der entsprechenden Bewertungen in § 5 Abs. 4. Dort ist auch eine besondere Bestimmung für Kinder unter zwölf Jahren vorgesehen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält weitere Begriffsbestimmungen für Telemedien und Rundfunk.

Zu Nummer 1

Nummer 1 bestimmt den neu eingeführten Begriff Telemedien als Tele- und Mediendienste in Abgrenzung zum Rundfunk. Die Definition von Rundfunk ergibt sich dabei aus § 2 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Sechsten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 20./21. Dezember 2001. Die Begriffsbestimmung für Mediendienste ist enthalten in § 2 des Mediendienste-Staatsvertrages vom 20. Januar bis 12. Februar 1997, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Sechsten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 20./21. Dezember 2001. Der Staatsvertrag übernimmt ebenso unverändert die Definition für Teledienste in § 2 Abs. 2 des Teledienstegesetzes vom 22. Juli 1997 (BGBl. I S. 1870), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3271).

Zu Nummer 2

Nummer 2 fasst unter den Begriff Angebote Rundfunksendungen und Angebote von Telediensten und Mediendiensten (Telemedien). Damit wird der Systematik des Staatsvertrages Rechnung getragen, allgemeine Bestimmungen für Telemedien und Rundfunksendungen voranzustellen, die durch besondere Bestimmungen für Rundfunk und Telemedien auf Grund von deren jeweiligen Besonderheiten ergänzt werden.

Zu Nummer 3

Die Definition des Anbieters in Nummer 3 folgt dem Begriff des Angebotes nach Nummer 2 und enthält damit einen weiten Anbieterbegriff. Zu beachten ist jedoch die Abgrenzung zu Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen, für die nach § 2 Abs. 2 dieser Staatsvertrag nicht gilt.

Zu § 4

§ 4 definiert diejenigen Angebote, die grundsätzlich unzulässig sind. Sie dürfen weder im Rundfunk noch in Telemedien verbreitet oder zugänglich gemacht werden. Lediglich Absatz 2 Satz 2 enthält für geschlossene Benutzergruppen von Telemedien eine Ausnahme. Die Verbotsbestimmungen orientieren sich dabei an den auch in der Vergangenheit geltenden Verboten für unzulässige Angebote im Bereich des Jugendmedienschutzes und des Schutzes der Menschenwürde. Hinzu kommen Bestimmungen, die auf Grund der Neuregelung des Jugendschutzes des Bundes nach § 18 des Jugendschutzgesetzes erforderlich wurden. Hiernach waren auch die einschlägigen Verbote für die Verbreitung indizierter Medien im Bereich des Rundfunks und der Telemedien durch den Staatsvertrag zu regeln.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält eine Liste der Angebote, bei denen eine Verbreitung oder das Zugänglichmachen absolut verboten ist. Im Gegensatz zu Angeboten nach Absatz 2 ist auch eine Verbreitung oder das Zugänglichmachen in geschlossenen Benutzergruppen unzulässig.

Absatz 1 greift in den Nummern 1 bis 4, 6, 7 und 10 Strafbestimmungen des Strafgesetzbuches auf. Entsprechend der bisherigen Praxis soll damit klargestellt werden, dass in diesen Fällen ohne Verwirklichung der subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen der entsprechenden Strafbestimmungen die Verbreitung sowie das Zugänglichmachen eines entsprechenden Angebotes unzulässig ist und untersagt werden kann. Dies gilt auch, soweit Tatbestandsvoraussetzung nach dem Strafgesetzbuch das Verbreiten oder Zugänglichmachen einer Schrift gemäß § 11 Abs. 3 des Strafgesetzbuches ist, das Telemedium aber ohne eine dieser Vorschrift entsprechende Speicherung (z. B. als Live-Darbietung) verbreitet wird. Daneben bleibt bei Verwirklichung der gesamten Tatbestandsvoraussetzungen die Strafbarkeit nach dem Strafgesetzbuch unberührt. Im Falle der Verhängung einer Strafe nach dem Strafgesetzbuch tritt auch eine Ahndung nach den Bestimmungen über die Ordnungswidrigkeiten nach § 24 zurück. Ergänzend greifen die §§ 23 und 24, sofern neben Erfüllung der objektiven Merkmale die besonderen subjektiven Voraussetzungen oder sonstige Voraussetzungen des Strafgesetzbuchs für eine Strafbarkeit nicht gegeben sind. In diesem Fall kann ein Verstoß nach den §§ 23 und 24 als Straftat oder Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Daneben enthalten diese Bestimmungen auch originäre Tatbestände in Bezug auf die Regelungen dieses Staatsvertrages.

Zu Satz 1

Satz 1 enthält den Katalog der absolut unzulässigen Angebote.

Zu Nummer 1

Nummer 1 verbietet Angebote, die Propagandamittel verfassungswidriger Organisationen im Sinne des § 86 des Strafgesetzbuches darstellen. Damit soll entsprechend der Bestimmung im Strafgesetzbuch die freiheitlich demokratische Grundordnung und die Völkerverständigung geschützt werden. Zu beachten ist Absatz 1 Satz 2, wonach in den dort genannten Fällen eine Verbreitung oder ein Zugänglichmachen abweichend von Satz 1 Nummer 1 zulässig ist.

Zu Nummer 2

Nummer 2 verbietet Angebote, die Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Sinne des § 86 a des Strafgesetzbuches verwenden. Auch hier ist auf Absatz 1 Satz 2 zu verweisen, wonach in besonderen Fällen die Verbreitung oder das Zugänglichmachen zulässig sein kann.

Zu Nummer 3

Nummer 3 greift § 130 Abs. 1 und 2 des Strafgesetzbuches auf. Auch hier ist auf die Einschränkung des Absatzes 1 Satz 2 zu verweisen.

Zu Nummer 4

Nummer 4 greift die im neu geschaffenen Völkerstrafgesetzbuch in § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 unter Strafe gestellten Handlungen auf. Sie verbietet Angebote, die eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung des Völkermordes im Sinne des § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches oder des Verbrechens gegen die Menschlichkeit im Sinne des § 7 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen. Auch hier gilt Absatz 1 Satz 2, wonach in bestimmten Fällen ein entsprechendes Angebot zulässig sein kann.

Zu Nummer 5

Nummer 5 greift § 131 des Strafgesetzbuches auf. Hervorzuheben ist, dass nach dem zweiten Halbsatz nunmehr ausdrücklich geregelt ist, dass der Tatbestand auch dadurch verwirklicht werden kann, dass entsprechende Gewalttätigkeiten virtuell, d. h. durch elektronische Simulation, dargestellt werden. Durch die fortschreitende Technik wird es immer schwieriger, reale Abbildungen von Geschehnissen von virtuellen Darstellungen zu unterscheiden. In ihrer Auswirkung auf den Zuschauer von Rundfunksendungen oder den Nutzer von Telemedien bleiben beide Angebotsformen jedoch gleich. Deshalb ist es gerechtfertigt, auch virtuelle Darstellungen der Wiedergabe eines realen Geschehens gleichzustellen. Auch hier ist auf die Sonderbestimmung in Absatz 1 Satz 2 zu verweisen.

Zu Nummer 6

Nummer 6 greift die Strafbestimmung in § 130 a des Strafgesetzbuches auf. Angebote, die als Anleitung zu Handlungsweisen im Sinne des § 126 Abs. 1 des Strafgesetzbuches dienen sollen, die den öffentlichen Frieden durch die Androhung von Straftaten gefährden können, sind danach unzulässig. Auch hier ist auf die Sonderbestimmung in Absatz 1 Satz 2 zu verweisen.

Zu Nummer 7

Nummer 7 verbietet solche Angebote, die den Krieg verherrlichen. Sie entspricht § 15 Abs. 2 Nr. 2 des Jugendschutzgesetzes, dem bisherigen § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Rundfunkstaatsvertrages und dem bisherigen § 8 Abs. 1 Nr. 2 des Mediendienste-Staatsvertrages. Das Verbot gilt nunmehr für alle Angebote, d. h. auch für Teledienste.

Zu Nummer 8

Nummer 8 fasst die in § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Rundfunkstaatsvertrages und § 8 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Mediendienste-Staatsvertrages enthaltenen Bestimmungen zusammen und bringt sie nunmehr für alle Angebote einschließlich der Telemedien zur Anwendung. § 15 Abs. 2 Nr. 3 des Jugendschutzgesetzes enthält eine parallele Verbotsregelung für Offline-Medien.

Zu Nummer 9

Nummer 9 verbietet die Darstellung von Kindern oder Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung, auch wenn dies in Form einer virtuellen

Darstellung geschieht, und entspricht § 15 Abs. 2 Nr. 4 des Jugendschutzgesetzes. Damit sollen solche Angebote erfasst werden, die zwar noch nicht die Schwelle der Pornografie erreichen, jedoch als Einstieg für entsprechende Angebote genutzt werden. Entsprechend der Systematik des Staatsvertrages gilt dieses Verbot absolut, d. h. auch in geschlossenen Benutzergruppen im Internet sind entsprechende Darstellungen unzulässig.

Zu Nummer 10

Nummer 10 verbietet die Verbreitung von pornografischen Inhalten nach § 184 Abs. 3 des Strafgesetzbuches. Dies gilt nach der Systematik auch für die Echtzeit-Übertragung im Internet ohne Zwischenspeicherung.

Zu Nummer 11

Entsprechend § 16 des Jugendschutzgesetzes des Bundes bleiben die Rechtsfolgen für Telemedien im Gesetzgebungsbereich der Länder, sofern Medien in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufgenommen sind. Deshalb sieht Nummer 11 ein Verbot der Verbreitung der in den Teilen B und D der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommenen Werke oder im Wesentlichen inhaltsgleicher Werke vor.

Zu Satz 2

Satz 2 sieht vor, dass die Verbreitung oder das Zugänglichmachen der in Satz 1 Nummern 1 bis 6 genannten Angebote zulässig ist, sofern dies in den Fällen der Nummern 1 bis 4 und 6 zum Zwecke der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken (§ 86 Abs. 3 des Strafgesetzbuches) geschieht oder in den Fällen der Nummer 5 der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte (§ 131 Abs. 3 des Strafgesetzbuches) dient.

Zu Absatz 2

Absatz 2 zählt weitere Angebote auf, die unbeschadet der strafrechtlichen Verantwortlichkeit grundsätzlich unzulässig sind. Diese Angebote sind im Rundfunk generell unzulässig. In Telemedien können sie jedoch nach Satz 2 verbreitet oder zugänglich gemacht werden, wenn sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (geschlossene Benutzergruppe).

Zu Nummer 1

Nummer 1 erfasst pornografische Darstellungen gemäß § 184 Abs. 1 und 2 des Strafgesetzbuches, die nicht bereits unter Absatz 1 fallen.

Zu Nummer 2

Nummer 2 erfasst die öffentlichen und nicht-öffentlichen Teile der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes, also indizierte Medien, die nicht bereits nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches einem uneingeschränkten Verbreitungsverbot unterliegen. Auch deren Verbreitung ist außerhalb geschlossener Benutzergruppen bei Telemedien sowie im Rundfunk verboten.

Zu Nummer 3

Nummer 3 erfasst als Generalklausel diejenigen Angebote, die geeignet sind, Kinder oder Jugendliche in ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden und entspricht § 15 Abs. 2 Nr. 5 des Jugendschutzgesetzes. Dabei ist die besondere Wirkungsform des Mediums zu berücksichtigen.

Satz 2 enthält eine Ausnahme des Verbreitungsverbotes nach Satz 1 für geschlossene Benutzergruppen. Hierbei muss sichergestellt sein, dass Kinder oder Jugendliche keinen Zugang haben, sodass diese Angebote nur Erwachsenen zur Verfügung stehen. Es muss also ein verlässliches Altersverifikationssystem die Verbreitung an oder den Zugriff durch Minderjährige hindern.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, dass die Indizierung nach § 18 des Jugendschutzgesetzes auch für geschnittene Versionen fortwirkt. Selbst wenn wesentliche inhaltliche Veränderungen (Schnitte) vorgenommen werden, muss das entsprechende Werk der Bundesprüfstelle zur Freigabe vorgelegt werden. Erst wenn die Bundesprüfstelle die veränderte Fassung als unbedenklich bestätigt hat, kann sie im Rundfunk und in Telemedien verbreitet werden. Damit ist sichergestellt, dass auch veränderte Fassungen eines ursprünglich indizierten Werkes nicht verbreitet werden dürfen, ohne dass eine nochmalige Kontrolle durch die Bundesprüfstelle vorgenommen wird. Bund und Länder sind sich einig, dass die Bundesprüfstelle die entsprechenden Voraussetzungen schaffen muss, damit eine Überprüfung veränderter Schnittfassungen von indizierten Werken in einem angemessenen Verfahren und in angemessener Frist erfolgen kann. Im Bereich der Telemedien ist eine Weiterwirkung der Indizierung bei inhaltlichen Änderungen erforderlich, weil die Menschenwürde verletzende, rassenhetzerische, gewaltverherrlichende oder pornografische Angebote mit ständig wechselnden Bildern und Texten dargeboten werden, um den Betrachter zur wiederkehrenden Nutzung des Angebotes zu animieren, ohne dass sich der Gesamtcharakter des Angebots dadurch ändert. Anders als im Bereich der Trägermedien geht es also oft nicht um die Beurteilung von Schnitten an indizierten Fassungen, sondern um in rascher Zeitfolge wechselnde Inhalte bei gleichbleibendem jugendgefährdendem Gesamtcharakter.

Zu § 5

§ 5 enthält Einschränkungen für die Verbreitung und das Zugänglichmachen von entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten, die nicht unter die Verbote für jugendgefährdende Angebote nach § 4 fallen. Das sind Angebote, die zwar die Entwicklung von jungen Menschen beeinträchtigen können, die aber nicht den strengeren Beschränkungen unterliegen müssen wie bei einer Jugendgefährdung im Sinne von § 18 des Jugendschutzgesetzes. Dies entspricht der Differenzierung für Trägermedien in § 14 gegenüber § 15 des Jugendschutzgesetzes.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass Angebote, die unterhalb der Schwelle des § 4 in der Jugendgefährdung liegen, aber eine beeinträchtigende Wirkung auf die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit haben können, nur unter den Voraussetzungen verbreitet werden dürfen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen. Die näheren Bestimmungen für solche Angebote treffen die Absätze 2 bis 6.

Zu Absatz 2

Bei Angeboten, die nach dem Jugendschutzgesetz für Kinder oder Jugendliche der betreffenden Altersstufen nicht freigegeben sind oder die im Wesentlichen inhaltsgleich mit solchen Angeboten sind, wird eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung vermutet. Damit wird auf § 14 des Jugendschutzgesetzes Bezug genommen. Will ein Anbieter entsprechende Angebote verbreiten oder zugänglich machen, so muss er dieser Vermutung durch geeignete Maßnahmen nach Absatz 3 bis 6 begegnen.

Zu Absatz 3

Der Anbieter hat die Wahl zwischen mehreren Möglichkeiten, um dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche entwicklungsbeeinträchtigende Angebote üblicherweise nicht wahrnehmen.

Zu Nummer 1

Zum einen kann der Anbieter durch entsprechende technische oder sonstige Mittel (entsprechende Software oder Jugendschutzprogramme) dafür Sorge tragen, dass Kinder und Jugendliche entwicklungsbeeinträchtigende Angebote üblicherweise nicht wahrnehmen. Erforderlich ist hierbei nicht unbedingt, dass der Zugriff von Kindern oder Jugendlichen der betroffenen Altersstufe nicht erfolgen kann. Der Gesetzestext sieht dabei vor, dass auch eine wesentliche Erschwerung ausreicht, da niemals sicher ausgeschlossen werden kann, dass Kinder oder Jugendliche unberechtigt Zugriff erhalten. Insofern sind die Anforderungen an eine geschlossene Benutzergruppe mit Altersverifikationssystem nach § 4 Abs. 2 Satz 2 wesentlich höher.

Zu Nummer 2

Als Alternative für Rundfunk und Telemedien sieht der Staatsvertrag vor, dass auf Grund der Zeit des Verbreitens oder Zugänglichmachens der Anbieter davon ausgehen kann, dass Kinder oder Jugendliche diese Angebote nicht wahrnehmen. Diese aus dem bisherigen Recht übernommene Regelung gilt auch für Telemedien. Auch hier hat sich gezeigt, dass mit entsprechender Software das zeitzonenübergreifende Angebot für einzelne Zeitzonen gesperrt und damit über den Zeitraum eines Tages unterschiedlich ausgestaltet werden kann. Dies ist jedoch nur eine Option für einen Anbieter, die ihm im Übrigen die Möglichkeit lässt, nach Nummer 1 durch technische oder sonstige Mittel andere Vorkehrungen zu treffen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält eine Regelung zugunsten eines Anbieters, der sich für die zeitliche Beschränkung seiner entwicklungsbeeinträchtigenden Angebote entschließt. Verbreitet ein Anbieter nach Satz 1 entwicklungsbeeinträchtigende Angebote nur zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr, so erfüllt er die Vorgaben des Absatzes 3 Nummer 2. Gleiches gilt nach Satz 2, wenn eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung nur für Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren zu erwarten ist und der Anbieter das Angebot nur zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr verbreitet oder zugänglich macht. Dabei findet die Vermutung des Absatzes 2 Anwendung.

Satz 3 greift die bisherige Regelung in § 3 Abs. 2 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages für Rundfunksendungen auf und erweitert sie für alle Telemedien. Danach ist bei Filmen, die für Kinder unter zwölf Jahren nach § 14 Absatz 2 des Jugendschutzgesetzes nicht freigegeben sind, bei der Wahl der Sendezeit auf deren besondere Sehgewohnheiten Rücksicht zu nehmen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält eine Sonderregelung für Angebote, die Entwicklungsbeeinträchtigungen nur für Kinder unter 14 Jahren befürchten lassen. Da der Jugendmedienschutz diese Angebote nicht insgesamt verbieten kann, ist eine Sonderregelung für solche Angebote erforderlich, die lediglich für Kinder entwicklungsbeeinträchtigend sein können. Nach dieser Bestimmung muss der Anbieter danach solche Angebote, die nur für Kinder schädlich sein können, getrennt von seinen übrigen für Kinder bestimmten Angeboten verbreiten oder zum Abruf bereitstellen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 enthält eine Ausnahme von den Verbreitungsbeschränkungen des Absatzes 1 für Nachrichtensendungen, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen im

Rundfunk und vergleichbaren Angeboten in Telemedien. Entsprechende Angebote müssen möglich sein, um dem Informationsbedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen. Erforderlich ist jedoch, dass diese Angebote nicht in reißerischer Form dargestellt werden, sondern dass gerade auch an der konkret vorgenommenen Darstellung oder Berichterstattung ein berechtigtes Interesse besteht.

Zu § 6

§ 6 enthält Bestimmungen über den Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Werbung und im Teleshopping. Zusätzlich zu den allgemeinen Beschränkungen der §§ 4 und 5, die für alle Angebote und damit auch für die Werbung gelten, werden hier weitergehende Anforderungen gestellt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 bestimmt zunächst, dass Angebote, die indiziert sind, nicht frei beworben werden dürfen. Vielmehr ist erforderlich, dass auch für die Werbung die Beschränkungen gelten, die für das Angebot selbst auf Grund seiner Indizierung durch die Bundesprüfstelle Geltung beanspruchen. Satz 2 bestimmt in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtslage, dass die Liste der jugendgefährdenden Medien nicht zu Werbezwecken veröffentlicht werden darf. Damit soll verhindert werden, dass mit der Indizierung selbst Werbung für Angebote gemacht wird, die Kindern oder Jugendlichen nicht zugänglich gemacht werden dürfen. Gleiches gilt für Satz 3, der dieses Verbot ausweitet auf Hinweise, dass ein entsprechendes Angebot für eine Indizierung geprüft wurde oder wird. Auch damit soll vermieden werden, dass auf Grund des Indizierungsverfahrens Kinder oder Jugendliche darauf hingewiesen werden, dass es sich um ein jugendgefährdendes Angebot handelt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht Artikel 16 Absatz 1 der EG-Fernsehrichtlinie. Die dortigen für Fernsehen geltenden Regelungen werden nunmehr auch für alle Angebote von Telemedien und den gesamten Rundfunk verbindlich. Dies erscheint im Zeitalter der Konvergenz gerechtfertigt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält ein Trennungsgebot für Werbung zu sonstigen Programminhalten, die Kinder oder Jugendliche ansprechen. Danach muss der Anbieter sicherstellen, dass im Umfeld seines ansonsten für Kinder oder Jugendliche ausgerichteten Programms keine entwicklungsbeeinträchtigende Werbung verbreitet wird.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 7 Abs. 1 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages. Er bestimmt, dass Werbung, die sich auch an Kinder oder Jugendliche richtet oder bei der Kinder oder Jugendliche als Darsteller eingesetzt werden, nicht deren Interessen schaden oder deren Unerfahrenheit ausnutzen darf. Diese Generalklausel stellt sicher, dass über die Absätze 1 bis 3 hinaus auch sonstige Entwicklungsbeeinträchtigungen im Rundfunk und bei Telemedien nicht erfolgen dürfen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 Satz 1 setzt Artikel 15 der EG-Fernsehrichtlinie um und erstreckt sie auf sämtliche Angebote von Rundfunk und Telemedien. Die Erweiterung auf Tabakerzeugnisse in Satz 2 ergänzt die Umsetzung von Artikel 13 der EG-Fernsehrichtlinie in § 22 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz für Rundfunk und erstreckt die Werbebeschränkungen auf alle Angebote in Telemedien.

Zu Absatz 6

Absatz 6 Satz 1 erklärt die Absätze 1 bis 5 für Teleshopping ebenfalls für anwendbar. Entsprechend Artikel 16 Abs. 1 Buchstabe b der EG-Fernsehrichtlinie enthält Satz 2 das Verbot, dass Kinder oder Jugendliche durch Teleshopping nicht dazu angehalten werden dürfen, Kauf oder Miet- bzw. Pachtverträge für Waren oder Dienstleistungen zu schließen.

Zu § 7

§ 7 enthält die Bestimmungen über die Bestellung eines Jugendschutzbeauftragten.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 Satz 1 muss ein Fernsehveranstalter, der nicht nur landesweit, regional oder lokal, sondern länderübergreifend sein Programm ausstrahlt, einen Jugendschutzbeauftragten bestellen. Der Jugendschutzbeauftragte soll neben der Geschäftsleitung des Fernsehveranstalters Ansprechpartner für die Freiwillige Selbstkontrolle bzw. für die Aufsicht durch die KJM sein. Eine entsprechende Verpflichtung enthält Satz 2 für geschäftsmäßige Anbieter von allgemein zugänglichen Telemedien. Allerdings ist es dort erforderlich, dass in dem Angebot eines entsprechenden Anbieters entwicklungsbeeinträchtigende oder jugendgefährdende Inhalte tatsächlich enthalten sind. Hat ein Anbieter auf Grund der Struktur seines Angebotes Vorsorge davor getroffen, dass entsprechende entwicklungsbeeinträchtigende oder jugendgefährdende Inhalte nicht in seinem Angebot vorkommen, entfällt die Verpflichtung zur Bestellung eines Jugendschutzbeauftragten. Zur Bestellung eines Jugendschutzbeauftragten sind nach Satz 2 schließlich auch Anbieter von Suchmaschinen verpflichtet.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält einen Ausnahmetatbestand zu Absatz 1. Danach können Anbieter von Telemedien mit weniger als 50 Mitarbeitern oder nachweislich weniger als 10 Millionen Zugriffen im Monatsdurchschnitt eines Jahres (Visits) von der Pflicht zur Bestellung eines Jugendschutzbeauftragten befreit sein. Gleiches gilt für Veranstalter, die nicht bundesweit verbreitetes Fernsehen veranstalten. Dies erscheint gerechtfertigt, da ansonsten der Aufwand innerhalb eines Unternehmens unter Umständen unverhältnismäßig hoch würde. Allerdings müssen solche Anbieter, die auf die Bestellung eines Jugendschutzbeauftragten verzichten wollen, sich einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle, die nicht anerkannt sein muss, anschließen und im erforderlichen Umfang die Aufgaben eines Jugendschutzbeauftragten sowie dessen Beteiligungs- und Informationsrechte auf diese Einrichtung übertragen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt die Rechte und Pflichten eines Jugendschutzbeauftragten. Nach Satz 1 ist er zunächst Ansprechpartner für jugendmedienschutzbezogene Anliegen von Nutzern. Er berät und unterstützt den Anbieter im Bereich des Jugendmedienschutzes. Die Verpflichtung, den Jugendschutzbeauftragten gemäß Satz 2 bei Fragen der Herstellung, des Erwerbs, der Planung und der Gestaltung von Angeboten und bei allen Entscheidungen zur Wahrung des Jugendschutzes auch unter Berücksichtigung des Gesamtangebotes angemessen und rechtzeitig zu beteiligen und über das jeweilige Angebot vollständig zu informieren, sichert seine Beratungsfunktion ebenso ab wie die ihm in Satz 3 eingeräumte Möglichkeit, dem Anbieter eine Beschränkung oder Änderung von Angeboten vorschlagen zu können.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt, welche Qualifikation ein Jugendschutzbeauftragter haben muss. Erforderlich ist danach, dass er die entsprechende Fachkunde zur Ausübung seines Amtes besitzt. Nach Satz 2 ist er in Ausübung seiner Funktion als Jugend-

schutzbeauftragter nicht an Weisungen seines Arbeitgebers gebunden. Er darf auch wegen dieser Tätigkeit nicht benachteiligt werden (Satz 3). Satz 4 regelt, dass ihm die erforderlichen Sachmittel zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung gestellt werden müssen. Soweit erforderlich, ist er von sonstigen Aufgaben freizustellen, um seine Aufgabe als Jugendschutzbeauftragter wahrzunehmen (Satz 5), dies betrifft inhaltlich jedoch nur festangestellte Jugendschutzbeauftragte.

Zu Absatz 5

Absatz 5 bestimmt, dass die Jugendschutzbeauftragten der Anbieter in einen Informationsaustausch über die von ihnen gemachten Erfahrungen beim Jugendmedienschutz eintreten sollen. Damit soll gewährleistet werden, dass Erfahrungen auch aus anderen Unternehmen dem jeweiligen Jugendschutzbeauftragten zugänglich gemacht werden.

Zum II. Abschnitt

Vorschriften für Rundfunk

Der zweite Abschnitt enthält besondere Regelungen für Rundfunk. Er gilt sowohl für öffentlich-rechtlichen als auch für privaten Rundfunk.

Zu § 8

§ 8 enthält die zusätzliche Möglichkeit, Sendezeitbeschränkungen für bestimmte Angebote im Rundfunk festzulegen. Er ergänzt damit insbesondere §§ 4 und 5 über unzulässige bzw. entwicklungsbeeinträchtigende Angebote.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält eine Sonderregelung für Filme, die zunächst nur für das Fernsehen produziert worden sind und die nach §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes keiner Jugendfreigabe und Kennzeichnung bedürfen, weil sie nicht als Trägermedium im Verkehr sind, die aber auch von der Bundesprüfstelle nicht indiziert werden könnten, weil § 18 des Jugendschutzgesetzes nur auf Träger- und Telemedien Anwendung findet. Für Angebote, die mit Kinofilmen oder mit Filmprogrammen für Bildträger inhaltsgleich sind, gilt die Vermutung in § 5 Abs. 2, und wenn sie von der Bundesprüfstelle indiziert sind, greift § 4 Abs. 1 Nr. 11 bzw. Abs. 2 Nr. 2. Dies gilt auch für die Fortwirkung nach einer Indizierung auch bei inhaltlichen Veränderungen gemäß § 4 Abs. 3. Die Regelung greift deshalb nur außerhalb dieser Angebote ein. Dies gilt insbesondere für Fernsehserien, die in der Regel der Bundesprüfstelle nicht vorliegen. Zuständig für eine weitere Festlegung von Sendezeiten sind für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk die jeweils zuständigen Organe der in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten bzw. des Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF), im Übrigen die KJM oder eine von dieser hierfür anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle. Wer konkret für diese Aufgabe zuständig ist, ergibt sich aus den jeweiligen Organisationsstaatsverträgen bzw. -gesetzen und den hierauf beruhenden Satzungen und Richtlinien.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält einen weiteren Auffangtatbestand für sonstige Sendeformate, also z. B. Talkshows, Gewinnspiele und andere Unterhaltungssendungen im Fernsehen, die in ähnlicher Weise jugendbeeinträchtigend oder sogar jugendgefährdend sein können, wie Fernsehfilme. Ist danach ein Angebot im Rundfunk auf Grund seiner besonderen Gestaltung oder Präsentation im Rahmen einer Gesamtbewertung geeignet, Kinder oder Jugendliche in ihrer Entwicklung und Erziehung zu beeinträchtigen, so können die nach Absatz 1 zuständigen Stellen

von ARD und ZDF, im Übrigen die KJM oder eine von dieser hierfür anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle, weitere zeitliche Beschränkungen vorsehen. Dies gilt insbesondere für Sendeformate, die live gesendet werden und in ihrer Ausgestaltung Themen jugendbeeinträchtigender Art beinhalten.

Zu § 9

Spiegelbildlich zur zusätzlichen Festlegung einer Sendezeitbeschränkung enthält § 9 Ausnahmen von den Vermutungswirkungen in § 5.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 kann von der Vermutung nach § 5 Abs. 2 bei für Kinder oder Jugendliche der jeweiligen Altersstufe nicht freigegebenen Filmen und Programmen und bei Rundfunkangeboten, die im Wesentlichen inhaltsgleich sind, abgewichen werden. Dies gilt nach Satz 2 insbesondere dann, wenn die Bewertung länger als 15 Jahre zurückliegt. Zuständig sind beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk diejenigen Organe, die auch für die Festlegung besonderer Sendezeitbeschränkungen nach § 8 Abs. 1 zuständig sind sowie die zuständigen Organe des Deutschlandradios (auf die dortige Begründung wird verwiesen). Bei privaten Rundfunkveranstaltern ist die KJM oder eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle zuständig. Um eine möglichst einheitliche Bewertung zu erreichen, sind nach Satz 3 die für die Jugendfreigabe nach dem Jugendschutzgesetz zuständigen obersten Landesjugendbehörden von der abweichenden Bewertung zu unterrichten. Damit ist sichergestellt, dass auch die mit den obersten Landesjugendbehörden zusammenarbeitende Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) über die entsprechende Praxis bei den Rundfunkveranstaltern informiert ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung in § 3 Abs. 5 des Rundfunkstaatsvertrages. Er gewährt den Landesmedienanstalten die Möglichkeit, für digital verbreitete Programme des privaten Fernsehens Abweichungen von den üblichen Sendezeitbeschränkungen zu gewähren, wenn sie über eine entsprechende digitale zusätzliche Vorsperre verfügen. Eine zeitliche Beschränkung – wie bisher in § 53 a des Rundfunkstaatsvertrags vorgesehen – entfällt. Die Bestimmung des Absatzes 2 unterliegt, wie die sonstigen Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages, einer Evaluierung nach fünf Jahren. Dann wird es Aufgabe des Staatsvertragsgebers sein, zu bewerten, ob sich die entsprechenden Regelungen bewährt haben bzw. ob sie fortgeführt oder abgeändert werden sollen.

Zu § 10

§ 10 enthält Bestimmungen für Programmankündigungen und für die Kenntlichmachung jugendgefährdender bzw. entwicklungsbeeinträchtigender Sendungen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält den Grundsatz, dass eine Programmankündigung mit Bewegtbildern der entsprechenden Einstufung des Angebotes selbst nach § 5 Abs. 4 und 5 folgt und damit den gleichen Beschränkungen unterliegt. Ausnahmen bestehen entsprechend der Bestimmung in § 9 Abs. 2 nur für verschlüsselte und vorgesperrte Programmankündungen mit Bewegtbildern. Auch für Programmankündigungen soll es möglich sein, von den Sendezeitbeschränkungen in dem von den Landesmedienanstalten näher bezeichneten Umfang wie bei dem Programmangebot selbst abweichen zu können.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht der bisherigen Rechtslage in § 3 Abs. 4 des Rundfunkstaatsvertrages und wird nur der Systematik dieses Staatsvertrages angepasst. Danach sind

entwicklungsbeeinträchtigende Sendungen in Übereinstimmung mit Artikel 22 Abs. 3 der EG-Fernsehrichtlinie zu kennzeichnen. Dies gilt für entwicklungsbeeinträchtigende Sendungen, die sowohl entsprechende Wirkungen auf Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren als auch auf Jugendliche unter 18 Jahren haben können.

Zum III. Abschnitt

Vorschrift für Telemedien

Der dritte Abschnitt enthält besondere Bestimmungen für Telemedien von privaten und öffentlich-rechtlichen Anbietern.

Zu § 11

§ 11 formt die in § 5 Abs. 3 Nr. 1 eingeräumte Möglichkeit, entwicklungsbeeinträchtigende Angebote durch technische Vorkehrungen Kindern oder Jugendlichen der betroffenen Altersstufe nicht oder wesentlich erschwert zugänglich zu machen, weiter aus.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 sind entwicklungsbeeinträchtigende Angebote dann zulässig, wenn der Anbieter die Voraussetzungen für die Programmierung oder Vorschaltung eines Jugendschutzprogrammes schafft. Diese Vorkehrungen können sowohl anbieterseitig als auch nutzerseitig getroffen werden. Insbesondere bei nutzerseitigen Vorkehrungen bleibt die Letztverantwortung der Eltern oder Erziehungsberechtigten bestehen, Kinder oder Jugendliche von entsprechenden Angeboten fernzuhalten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt das Verfahren zur Anerkennung eines nach Absatz 1 als geeignet anzusehenden Jugendschutzprogrammes. Danach müssen die Programme der KJM zur Überprüfung der Eignung vorgelegt werden. Dabei ist es unerheblich, ob der Hersteller des Programms oder ein dieses Programm nutzender Anbieter vorlegt. Nach Satz 2 wird die Entscheidung über die Eignung durch die KJM als Organ der örtlich zuständigen Landesmedienanstalt getroffen. Satz 3 bestimmt, dass örtlich zuständige Landesmedienanstalt die Landesmedienanstalt des Landes ist, bei der der Antrag auf Anerkennung gestellt ist. Damit soll ein Kompetenzkonflikt unterschiedlicher Landesmedienanstalten verhindert werden, auch wenn jeweils die KJM als deren Organ tätig wird. Nach Satz 4 ist die Anerkennung auf fünf Jahre zu befristen. Eine Befristung war erforderlich, weil diese Angebote in ständiger Weiterentwicklung sind und damit die KJM nicht nur auf den Weg über den Widerruf oder die Rücknahme der Anerkennung verwiesen sein soll, um einer etwaigen Weiterentwicklung Rechnung zu tragen, sondern einen festen Überprüfungszeitpunkt hat, zu dem sie ein nach ihrer Ansicht nicht mehr geeignetes Programm nicht weiter lizenziert. Allerdings sind nach Satz 5 auch eine oder mehrere Verlängerungen der Anerkennung möglich.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Voraussetzungen für die Anerkennung. Danach ist die Anerkennung für ein Jugendschutzprogramm nach dem Verfahren des Absatzes 2 zu erteilen, wenn ein solches Programm einen nach Altersstufen differenzierten Zugang ermöglicht oder vergleichbar geeignet ist. Damit wird die Zielvorgabe gemacht, dass möglichst ein nach Altersstufen differenzierter Zugang ermöglicht werden muss, wobei an die Altersstufen nach § 14 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes zu denken ist. Da noch nicht absehbar ist, ob rechtzeitig zum Inkrafttreten dieses Staatsvertrages entsprechende Programme marktfähig sind, ist nach der zweiten Alternative die Anerkennung auch dann möglich, wenn Programme vergleichbar geeignet sind. Sie müssen jedoch dem neuesten Stand der Technik genügen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt den Widerruf der Anerkennung. Fallen Voraussetzungen für die Anerkennung nach Absatz 3 nachträglich weg, kann die Anerkennung widerrufen werden. Gegen diesen Widerruf stehen die Rechtschutzmöglichkeiten nach der Verwaltungsgerichtsordnung offen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 sieht als Programmsatz vor, dass gewerbsmäßige Anbieter von Telemedien, die entsprechend jugendbeeinträchtigende Angebote in großem Umfang oder gewerbsmäßig verbreiten, für Kinder oder Jugendliche geeignete Angebote auch positiv kennzeichnen sollen. Dies würde es Eltern und Erziehern erleichtern, Kinder und Jugendliche an für sie geeignete Angebote heranzuführen. Da die Struktur einzelner Anbieter sehr unterschiedlich ist, schränkt Absatz 5 diesen Appell an die Anbieter insoweit ein, als eine solche positive Kennzeichnung zumutbar und ohne unverhältnismäßige Kosten möglich sein muss.

Zu Absatz 6

Absatz 6 gewährt der KJM die Möglichkeit, einen zeitlich befristeten Modellversuch mit neuen Verfahren, Vorkehrungen oder technischen Möglichkeiten zur Gewährleistung des Jugendmedienschutzes zuzulassen. Damit wird sichergestellt, dass der Jugendmedienschutz nicht nach der jetzigen Erkenntnismöglichkeit festgefügt ist, sondern sich in Zukunft durch neue Mittel über den jetzt erreichten Stand hinaus verbessern kann. Die näheren Voraussetzungen für die Anerkennung eines solchen Versuchs regelt die KJM.

Zu § 12

§ 12 enthält weitere Kennzeichnungspflichten für Anbieter von Telemedien. § 12 des Jugendschutzgesetzes bestimmt für Bildträger mit Filmen oder Spielen, dass auf die Kennzeichnung und Jugendfreigabe durch gut sichtbares Zeichen hinzuweisen ist. Diese Hinweispflicht im Bereich der Trägermedien wird nunmehr auch für die elektronischen Medien im Bereich der Telemedien übernommen. Dies erscheint sachgerecht, da die gleichen Spiele oder Filme auch über Telemedien angeboten werden. Danach muss auf die Kennzeichnung für die jeweilige Altersstufe deutlich hingewiesen werden. Deutlich hinweisen bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die jeweilige Kennzeichnung ohne weitere Zugriffsschritte auf Anhieb erkennbar sein muss, am besten durch ein der Anordnung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 des Jugendschutzgesetzes entsprechendes Zeichen.

Zum IV. Abschnitt

Verfahren für Anbieter mit Ausnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Der vierte Abschnitt des Staatsvertrages regelt das Verfahren für Anbieter mit Ausnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Geregelt werden insbesondere Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), die Mitwirkung der Gremien der Landesmedienanstalten, die Rolle von „jugendschutz.net“ und die Anerkennung von Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle.

Zu § 13

§ 13 betrifft den Anwendungsbereich der Vorschriften über das Verfahren sowie den Vollzug für Anbieter mit Ausnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Die §§ 14 bis 21 sowie § 24 Abs. 4 Satz 6 gelten danach nur für länderübergreifende Angebote. Länderübergreifende Angebote sind dabei sowohl bundesweit verbreitete oder zugänglich gemachte Angebote als auch Angebote, die nur in dem Gebiet von mehreren Ländern verbreitet oder zugänglich gemacht werden. Alle Angebote im Internet sind ohnehin länderübergreifend. Den Ländern bleibt

es vorbehalten, in der Vorschrift genannte Bestimmungen auch für Angebote anwendbar zu erklären, die nur im Gebiet des betreffenden Landes verbreitet oder zugänglich gemacht werden.

Zu § 14

§ 14 regelt die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM). Ziel der Errichtung der KJM ist es, die Zersplitterung der Aufsichtsstrukturen beim Jugendschutz und Schutz der Menschenwürde im Bereich der Aufsicht über länderübergreifende Angebote in elektronische Medien zu überwinden. Zu diesem Zweck richten die Länder mit der KJM eine zentrale Aufsichtsstelle für den Jugendschutz und Schutz der Menschenwürde ein. Die Novellierung der Vorschriften über die Medienaufsicht im Rahmen des Jugendmedienschutzes und Schutzes der Menschenwürde soll dem Auftrag gerecht werden, die wirksame Durchsetzung dieser Schutzpflichten des Staates nicht nur durch materielle Regelungen, sondern auch durch organisatorische Regelungen sicherzustellen. Die organisatorische Neuregelung orientiert sich am Modell der KEK.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 schreibt fest, dass auch in Fragen des Jugendmedienschutzes und Schutzes der Menschenwürde keine Zuständigkeit der Gesamtheit der Landesmedienanstalten begründet wird. Die örtlich zuständige Landesmedienanstalt überprüft durch die KJM (siehe Absatz 2) die Einhaltung der für die Anbieter geltenden Bestimmungen nach diesem Staatsvertrag. Sie trifft dabei nach Satz 2 entsprechend der Bestimmungen dieses Staatsvertrages die jeweiligen Entscheidungen. Die Überprüfung der für die privaten Anbieter geltenden sonstigen, nicht dem Jugendmedienschutz und Schutz der Menschenwürde dienenden Bestimmungen richtet sich für private Rundfunkveranstalter nach § 38 des Rundfunkstaatsvertrages, für private Anbieter von Mediendiensten nach § 22 des Mediendienste-Staatsvertrages, für private Anbieter von Telediensten nach dem jeweiligen Landesrecht.

Zu Absatz 2

Gemäß Absatz 2 Satz 1 wird zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) gebildet. Diese dient nach Satz 2 der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt als Organ bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1. Die Organstruktur der Landesmedienanstalten im Übrigen richtet sich unbeschadet des § 35 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages nach Landesrecht. Die von den Landesmedienanstalten eingerichteten Formen der Zusammenarbeit zur Erfüllung der Aufgaben, die nicht dem Jugendmedienschutz, dem Schutz der Menschenwürde oder der Sicherung der Meinungsvielfalt dienen, bleiben von der Bildung der KJM, der KEK und der KDLM unberührt. Auf Antrag der zuständigen Landesmedienanstalt kann die KJM nach Satz 3 auch mit nichtländerübergreifenden Angeboten gutachtlich befasst werden. Die Möglichkeit der Bildung von Prüfausschüssen nach Absatz 5 bleibt gemäß Satz 4 von dieser Grundnorm zur Bildung der KJM unberührt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Zusammensetzung der KJM. Sie besteht nach Satz 1 aus zwölf Sachverständigen. Hiervon werden nach Satz 2 Nr. 1 sechs Mitglieder aus dem Kreis der Direktoren der Landesmedienanstalten entsandt, die von den Landesmedienanstalten im Einvernehmen benannt werden. Vier Mitglieder der KJM werden nach Satz 2 Nr. 2 von den für den Jugendschutz zuständigen obersten Landesbehörden und zwei Mitglieder nach Satz 2 Nr. 3 von der für den Jugendschutz zuständigen obersten Bundesbehörde entsandt. Diese Zusammensetzung gewährleistet hinreichenden Sachverstand der KJM in sämtlichen ihr zugewiesenen Aufgabenfeldern. Für jedes Mitglied ist nach Satz 3 entsprechend Satz 2 ein Vertreter für den Fall seiner Verhinderung zu bestimmen. Die Amtsdauer der

Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder beträgt nach Satz 4 fünf Jahre. Wiederberufung ist nach Satz 5 zulässig. Mindestens vier Mitglieder und stellvertretende Mitglieder sollen gemäß Satz 6 die Befähigung zum Richteramt haben. Den Vorsitz führt nach Satz 7 ein Direktor einer Landesmedienanstalt. Durch die Dauer der Amtszeit der KJM-Mitglieder sowie das Entsendungsverfahren wird die Unabhängigkeit der Mitglieder der KJM verfahrensrechtlich abgesichert. Die Ausübung der Entsendung von zehn der zwölf Mitglieder durch einvernehmliche Benennung der Landesmedienanstalten bzw. durch die für den Jugendschutz zuständigen obersten Landesbehörden entspricht dem Gebot der Staatsferne des Rundfunks. Die bei der Entsendung der KJM-Mitglieder ausgeübte Staatsgewalt ist eine föderalistisch gebrochene Staatsgewalt, was den Anforderungen des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz – insbesondere auch in Verbindung mit der nach § 17 Abs. 1 Satz 2 entscheidenden Stimme eines Direktors einer Landesmedienanstalt sowie mit den übrigen, die Unabhängigkeit der Mitglieder der KJM sichernden Vorkehrungen – genügt.

Zu Absatz 4

Die Unabhängigkeit der KJM wird durch deren in Absatz 4 geregelten politik- und staatsferne Zusammensetzung weiter gestärkt: Von der Mitgliedschaft in der KJM ausgeschlossen sind Mitglieder und Bedienstete der Institutionen der Europäischen Union, der Verfassungsorgane des Bundes und der Länder, Gremienmitglieder und Bedienstete von Landesrundfunkanstalten der ARD, des ZDF, des Deutschlandradios, des Europäischen Fernsehkulturkanals „ARTE“ und der privaten Rundfunkveranstalter oder Anbieter von Telemedien sowie Bedienstete von an ihnen unmittelbar oder mittelbar im Sinne von § 28 des Rundfunkstaatsvertrages beteiligten Unternehmen. Diese Inkompatibilitätsregelung gilt für die zwölf Mitglieder wie für deren Vertreter für den Fall ihrer Verhinderung.

Zu Absatz 5

Durch Absatz 5 Satz 1 wird die KJM aus Gründen der verfahrenstechnischen Bewältigung einer derzeit noch nicht konkret absehbaren Anzahl von Prüfverfahren bei der KJM ermächtigt, Prüfausschüsse zu bilden. Jedem Prüfausschuss muss zur Wahrung der in Absatz 3 verankerten Gewährung hinreichenden Sachverstandes in sämtlichen von der Tätigkeit der KJM erfassten Aufgabenfeldern nach Satz 2 mindestens jeweils ein in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 aufgeführtes Mitglied der KJM oder im Falle seiner Verhinderung dessen Vertreter angehören. Die Prüfausschüsse entscheiden nach Satz 3 jeweils bei Einstimmigkeit anstelle der KJM. Die Entscheidungen sind zu begründen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen. Wird eine Einstimmigkeit nach Satz 3 nicht erzielt, was für eine grundlegende Bedeutung der Angelegenheit spricht, hat die KJM nach dem Verfahren des § 17 Abs. 1 zu entscheiden. Um zu vermeiden, dass die Entscheidungen der Prüfausschusse sachfremden Einflüssen ausgesetzt werden, wird nach Satz 4 zu Beginn der Amtsperiode der KJM die Verteilung der Prüfverfahren von der KJM festgelegt. Satz 5 enthält eine Pflicht für die KJM, eine Geschäftsordnung zu erlassen, in der auch das Nähere zum Verfahren der Prüfausschüsse festzulegen ist.

Zu Absatz 6

Mit Absatz 6 Satz 1 wird die Unabhängigkeit der Mitglieder der KJM – ergänzend zu den Regelungen, die die Berufung der Mitglieder der KJM betreffen – zusätzlich abgesichert. Die Mitglieder der KJM sind danach bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Staatsvertrag an Weisungen nicht gebunden. Dies heißt bei den Mitgliedern der KJM insbesondere, dass sie nicht Interessenvertreter der Stelle sind, die sie in die KJM entsandt hat. Satz 2 bestimmt, dass die Regelung zur Vertraulichkeit nach § 24 des Rundfunkstaatsvertrages auch im Verhältnis der Mitglieder der KJM zu anderen Organen der Landesmedienanstalten gilt. Auch diesen Organen gegenüber dürfen Angaben über persönliche

und sachliche Verhältnisse einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personengesellschaft sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die einem Mitglied der KJM im Rahmen der Durchführung seiner Aufgaben anvertraut oder sonst bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbart werden.

Zu Absatz 7

Absatz 7 Satz 1 bestimmt, dass die Mitglieder der KJM Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen und Auslagen haben. Näheres regeln die Landesmedienanstalten gemäß Satz 2 durch übereinstimmende Satzungen.

Zu Absatz 8

Absatz 8 Satz 1 verpflichtet die Landesmedienanstalten, der KJM die notwendigen personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Die KJM hat nach Satz 2 einen Wirtschaftsplan nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erstellen. Die in den Wirtschaftsplan einzusetzenden Mittel sind danach auf den zur Erfüllung des Auftrages der KJM notwendigen Umfang zu beschränken; bei allen Maßnahmen der KJM ist das günstigste Verhältnis zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln anzustreben.

Zu Absatz 9

Der Aufwand für die KJM wird, soweit die Aufsicht über Rundfunk betroffen ist, nach Absatz 9 Satz 1 aus dem Anteil der Landesmedienanstalten nach § 10 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages gedeckt. Der Aufwand für die KJM wird, soweit die Aufsicht über Telemedien betroffen ist, nach Satz 2 aus allgemeinen Haushaltsmitteln der Länder im Rahmen der Finanzierung von „jugendschutz.net“ nach § 18 gedeckt. Insoweit bedarf der Wirtschaftsplan der KJM nach Satz 3 der Genehmigung der Staats- oder Senatskanzlei des Sitzlandes der KJM. Die Genehmigung erfolgt gemäß Satz 4 nach Abstimmung mit den Staats- und Senatskanzleien der anderen Länder. Von den Verfahrensbeteiligten sind nach Satz 5 durch die zuständigen Landesmedienanstalten Kosten in angemessenem Umfang nach allgemeinen Grundsätzen zu erheben. Näheres regeln die Landesmedienanstalten gemäß Satz 6 durch übereinstimmende Satzungen.

Zu Absatz 10

Nach Absatz 10 bestimmen die Ministerpräsidenten den Sitz der Geschäftsstelle der KJM einvernehmlich durch Beschluss.

Zu § 15

§ 15 regelt die Mitwirkung der Gremien der Landesmedienanstalten am Verfahren für Anbieter mit Ausnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Ergänzend verdient insbesondere auch die Berichterstattungspflicht gegenüber den Gremien nach § 17 Abs. 3 Beachtung.

Zu Absatz 1

Gemäß Absatz 1 Satz 1 unterrichtet die KJM die Vorsitzenden der Gremien der Landesmedienanstalten fortlaufend über ihre Tätigkeit nach diesem Staatsvertrag. Sie bezieht nach Satz 2 die Gremienvorsitzenden in grundsätzlichen Angelegenheiten ein. Dies betrifft insbesondere die Erstellung von Satzungsentwürfen durch die KJM auf der Grundlage der § 9 Abs. 2 Satz 1, § 14 Abs. 7 Satz 2 und Absatz 9 Satz 6, § 15 Abs. 2 und § 19 Abs. 2 sowie die Erstellung von Richtlinienentwürfen auf der Grundlage von § 15 Abs. 2 und § 19 Abs. 2. Damit soll der besonderen Verantwortung der Gremien Rechnung getragen und ihnen Gelegenheit gegeben werden, ihre Wertvorstellungen einzubringen.

Zu Absatz 2

Die nach Landesrecht zuständigen Organe der Landesmedienanstalten erlassen gemäß Absatz 2 Satz 1 übereinstimmende Satzungen und Richtlinien zur Durchführung dieses Staatsvertrages. Um möglichst eine gemeinsame Handhabung der für öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunk sowie Telemedien gleichermaßen geltenden Bestimmungen dieses Staatsvertrages herzustellen, ist in Satz 2 vorgesehen, dass die nach Landesrecht zuständigen Organe der Landesmedienanstalten zu diesen Satzungen und Richtlinien das Benehmen mit den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF herbeizuführen haben. Ferner ist ein gemeinsamer Erfahrungsaustausch in der Anwendung des Jugendmedienschutzes, d. h. insbesondere dieses Staatsvertrages und der zu seiner Durchführung erlassenen Satzungen und Richtlinien, mit den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und der KJM vorgesehen.

Zu § 16

§ 16 regelt die Zuständigkeit der KJM.

Die KJM ist nach Satz 1 zuständig für die abschließende Beurteilung von Angeboten nach diesem Staatsvertrag. Satz 2 der Regelung führt in Form eines nicht abschließenden Katalogs die wesentlichen Fälle auf, in denen diese Zuständigkeit der KJM – unbeschadet der Befugnisse von nach § 19 anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle – besteht: Sie ist nach diesem Staatsvertrag im Rahmen des Satzes 1 insbesondere zuständig für

1. die Überwachung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages,
2. die Anerkennung von Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle und die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung nach § 19,
3. die Festlegung der Sendezeit nach § 8 Abs. 1 für Filme, auf die das Jugendschutzgesetz keine Anwendung findet, um den Besonderheiten der Ausstrahlung von Filmen im Fernsehen, vor allem bei Fernsehserien, gerecht zu werden sowie die Festlegung der Sendezeit nach § 8 Abs. 2, wenn die Ausgestaltung sonstiger Sendeformate nach Thema, Themenbehandlung, Gestaltung oder Präsentation in einer Gesamtbewertung geeignet ist, Kinder oder Jugendliche in ihrer Entwicklung und Erziehung zu beeinträchtigen,
4. die Festlegung von Abweichungen von der Vermutung nach § 5 Abs. 2 gemäß § 9 Abs. 1,
5. die Prüfung und Genehmigung einer Verschlüsselungs- und Vorsperrungstechnik nach § 9 Abs. 2,
6. die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen nach § 11 Abs. 2 Satz 2 und für die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung,
7. die Stellungnahme zu Indizierungsanträgen bei der Bundesprüfstelle nach § 21 Abs. 6 Satz 1 des Jugendschutzgesetzes und für Anträge bei der Bundesprüfstelle auf Indizierung nach § 21 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes und
8. die Entscheidung über Ordnungswidrigkeiten nach § 24.

Zu § 17

§ 17 regelt das Verfahren der KJM, innerhalb dessen die KJM ihre Zuständigkeit nach § 16 ausübt.

Zu Absatz 1

Die KJM wird nach Absatz 1 Satz 1 1. Halbsatz von Amts wegen tätig. Auf Antrag einer Landesmedienanstalt oder einer obersten Landesjugendbehörde ist die KJM nach dem 2. Halbsatz der Regelung verpflichtet, ein Prüfverfahren einzuleiten. Unabhängig davon, ob die KJM von Amts wegen oder auf Antrag

tätig wird, hat sie dabei jedoch die Einschränkungen der Überprüfung der Entscheidungen von Selbstkontrolleinrichtungen im Rahmen des § 20 Abs. 3 und 5 zu beachten. Die Sätze 2 bis 4 regeln Einzelheiten der Beschlussfassung der KJM. Die KJM fasst ihre Beschlüsse nach Satz 2 mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder, d. h. mit der einfachen Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder der KJM, nicht bloß der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, d. h. eines Direktors einer Landesmedienanstalt. Die Beschlüsse sind nach Satz 3 zu begründen. In der Begründung sind nach Satz 4 mit Blick auf Rechte der Betroffenen die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe für den jeweiligen Beschluss der KJM mitzuteilen. Nach Satz 5 und 6 sind die Beschlüsse der KJM gegenüber den anderen Organen der zuständigen Landesmedienanstalt bindend und deren Entscheidungen zugrunde zu legen. Diese Bindung im Innenverhältnis der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt zielt darauf, den mit der Errichtung der KJM erwünschten Erfolg standortunabhängiger Entscheidungsfindung verfahrensmäßig abzusichern.

Zu Absatz 2

Durch Absatz 2, der die Parallelregelung zu § 21 Abs. 9 des Jugendschutzgesetzes ist, wird entsprechend den zwischen den Ländern und der Bundesregierung vereinbarten Eckwerten gewährleistet, dass die KJM mit der Bundesprüfstelle zusammenarbeitet und einen regelmäßigen Informationsaustausch pflegt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 greift den Ansatz des bisherigen § 3 Abs. 9 des Rundfunkstaatsvertrages auf. Die Vorschrift verpflichtet die KJM, den Gremien der Landesmedienanstalten, den für den Jugendschutz zuständigen obersten Landesjugendbehörden und der für den Jugendschutz zuständigen obersten Bundesbehörde erstmalig zwei Jahre nach ihrer Konstituierung und danach alle zwei Jahre einen Bericht über die Durchführung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages zu erstatten. Der erste Bericht bildet eine Grundlage für die in § 20 Abs. 7 vorgesehene Überprüfung der Anwendung der Bestimmungen des § 20 Abs. 3 und 5.

Zu § 18

§ 18 regelt „jugendschutz.net“.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass diese durch die obersten Landesjugendbehörden eingerichtete Zentralstelle „jugendschutz.net“ organisatorisch an die KJM angebunden ist. Die näheren Einzelheiten der Finanzierung dieser Stelle legen nach Satz 2 die für den Jugendschutz zuständigen Minister der Länder in einem Statut durch Beschluss fest. Das Statut regelt gemäß Satz 3 auch die fachliche und haushaltsmäßige Unabhängigkeit von jugendschutz.net.

Zu den Absätzen 2 bis 4

Die Absätze 2 bis 4 regeln die Aufgaben von jugendschutz.net. Nach Absatz 2 unterstützt diese gemeinsame Stelle die KJM und die obersten Landesjugendbehörden bei deren Aufgaben. Nach Absatz 3 überprüft jugendschutz.net die Angebote der Telemedien. Daneben nimmt jugendschutz.net auch Aufgaben der Beratung und Schulung bei Telemedien wahr. Bei Verstößen gegen Bestimmungen dieses Staatsvertrages weist jugendschutz.net gemäß Absatz 4 den Anbieter hierauf hin und informiert die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle und die KJM hierüber.

Zu § 19

§ 19 regelt Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle. Mit dieser Regelung sollen die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für eine effektive Selbst-

kontrolle in rechtsaufsichtlichen Prüfverfahren für Rundfunk und Telemedien geschaffen werden. Mittels dieser Selbstkontrolle soll zu einer umfassenden sachverständigen Beurteilung von Fragen des Jugendmedienschutzes und Schutzes der Menschenwürde beigetragen und die KJM entlastet werden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt als Programmsatz fest, dass Einrichtungen Freiwilliger Selbstkontrolle für Rundfunk und Telemedien gebildet werden können. Mit diesem Absatz wird insbesondere klargestellt, dass die Aufgaben des Deutschen Werberates und des Deutschen Presserates durch diesen Staatsvertrag unberührt bleiben. Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle können sich um eine Anerkennung bemühen; eine entsprechende Rechtspflicht besteht nicht. Nur anerkannte Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle vermögen angeschlossenen Anbietern allerdings die aufsichtsrechtlichen Privilegierungen nach § 20 Abs. 3 und 5 zu verschaffen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt die zentrale Aufgabe anerkannter Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle. Diese überprüfen im Rahmen ihres satzungsgemäßen Aufgabenbereichs die Einhaltung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages sowie der hierzu erlassenen Satzungen und Richtlinien bei ihnen angeschlossenen Anbietern. Eine Anerkennung kann entsprechend der Satzung der Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle mithin auch nur für einzelne Aufgabenfelder oder einzelne Medien beantragt werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Anforderungen, die eine Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle kumulativ erfüllen muss, um als Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne dieses Staatsvertrages durch die KJM anerkannt zu werden. Werden diese Anforderungen erfüllt, besteht ein Anspruch auf Anerkennung durch die KJM. Denn es spricht eine im Interesse der verfahrensrechtlichen Effektuierung des Jugendmedienschutzes und Schutzes der Menschenwürde hinreichende Vermutung für eine wirksame Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Staatsvertrag für angeschlossene Anbieter durch diese Einrichtung. Voraussetzung für die Anerkennung ist nach Nummer 1, dass die Unabhängigkeit und Sachkunde der von der Einrichtung der KJM namentlich benannten Prüfer gewährleistet ist und dabei auch Vertreter aus gesellschaftlichen Gruppen berücksichtigt sind, die sich in besonderer Weise mit Fragen des Jugendschutzes befassen (z. B. Kirchen). Nach Nummer 2 muss die Einrichtung eine sachgerechte Ausstattung namentlich in personeller und finanzieller Hinsicht durch eine Vielzahl von Anbietern sicherstellen. Gemäß Nummer 3 ist weitere Voraussetzung der Anerkennung, dass Vorgaben für die Entscheidungen der Prüfer der Einrichtung bestehen, die in der Spruchpraxis einen wirksamen Kinder- und Jugendschutz zu gewährleisten geeignet sind. Die Anerkennung setzt nach Nummer 4 ferner eine Verfahrensordnung der Einrichtung voraus, die den Umfang der Überprüfung, bei Veranstaltern auch die Vorlagepflicht, sowie mögliche Sanktionen regelt und eine Möglichkeit der Überprüfung der Entscheidungen der Prüfer der Einrichtung auch auf Antrag von landesrechtlich bestimmten Trägern der Jugendhilfe vorsieht. Im Interesse eines rechtsstaatlichen Maßstäben genügenden Verfahrens der Einrichtung ist nach Nummer 5 weitere Voraussetzung der Anerkennung, dass gewährleistet ist, dass die betroffenen Anbieter vor einer Entscheidung gehört werden, die Entscheidung schriftlich begründet und den Beteiligten mitgeteilt wird. Schließlich setzt die Anerkennung nach Nummer 6 voraus, dass eine Beschwerdestelle eingerichtet ist. Bei der Anerkennung sind die Besonderheiten der einzelnen Angebote maßgeblich zu berücksichtigen.

Zu Absatz 4

Die Anerkennungsentscheidung trifft nach Absatz 4 Satz 1 die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM. Zuständig ist dabei nach Satz 2 die Landesmedienanstalt des Landes, in dem die Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ihren Sitz hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist gemäß Satz 3 diejenige Landesmedienanstalt zuständig, bei der der Antrag auf Anerkennung gestellt wurde. Die Einrichtung hat gemäß Satz 4 der KJM die für die Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Im Interesse eines effektiven Jugendmedienschutzes und Schutzes der Menschenwürde ist die Anerkennung nach Satz 5 auf vier Jahre befristet. Eine oder mehrere Verlängerungen der Anerkennung sind nach Satz 6 möglich.

Zu Absatz 5

Als weiteres Instrument zur verfahrensrechtlichen Effektuierung des Jugendmedienschutzes und Schutzes der Menschenwürde regelt Absatz 5 den Widerruf der Anerkennung. Diese kann nach Satz 1 durch die KJM als Organ der nach Absatz 4 zuständigen Landesmedienanstalt widerrufen werden, wenn Voraussetzungen für die Anerkennung nachträglich entfallen sind oder sich die Spruchpraxis der Einrichtung nicht im Einklang mit dem geltenden Jugendschutzrecht befindet. Da der Widerruf der Anerkennung die für eine Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle am nachhaltigsten wirkende Maßnahme ist, hat die KJM jeden Einzelfall mit besonderer Verantwortung zu prüfen. Dabei ist das allgemeine Verwaltungsverfahrensrecht der Länder, namentlich der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, ebenso zu beachten. Satz 2 enthält zur Klarstellung die lediglich deklaratorische Aussage, dass eine Entschädigung für Vermögensnachteile, die durch den Widerruf der Anerkennung entstehen, nicht gewährt wird. Insoweit liegt keine Enteignung durch Auferlegung eines Sonderopfers vor. Vielmehr stellen die Regelungen zum Widerruf der Anerkennung notwendige und für alle betroffenen Kreise gleichmäßig geltende Regelungen zur Ausgestaltung der positiven Medienordnung dar, die dem Gesetzgeber von Verfassungswegen zum effektiven Jugendmedienschutz und Schutz der Menschenwürde aufgegeben ist. Bei den entsprechenden Regelungen handelt es sich im Übrigen um Schranken des Eigentums im Sinne des Artikels 14 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz. Die von dem Staatsvertragsgeber im Rahmen seines Ermessens gesetzten Grenzen zur Sicherung des Jugendmedienschutz und Schutzes der Menschenwürde greifen als Eigentumsschranken. Handlungen eines Eigentümers und ihm zurechenbare tatsächliche Umstände, die außerhalb dieser Grenzen liegen, sind damit von vornherein nicht mehr von der grundrechtlich geschützten Eigentümerbefugnis gedeckt.

Zu Absatz 6

Um möglichst eine gemeinsame Handhabung der für privaten Rundfunk und private Telemedien gleichermaßen geltenden Bestimmungen dieses Staatsvertrages herzustellen, ist in Absatz 6 vorgesehen, dass sich die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle über die Anwendung dieses Staatsvertrages abstimmen sollen.

Zum V. Abschnitt

Vollzug für Anbieter mit Ausnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Der fünfte Abschnitt enthält die Bestimmungen zur Aufsicht und zum Vollzug für private Anbieter.

Zu § 20

§ 20 regelt die Aufsicht über den privaten Rundfunk und Telemedien. Die Aufsicht über die Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen obliegt dort den zuständigen Gremien und der nach Landesrecht bestimmten Rechtsaufsicht.

Zu Absatz 1

Der Aufsicht unterliegen die Anbieter. Zuständig für die Aufsicht sind wie bisher im Rundfunkbereich die Landesmedienanstalten. Ist der Verstoß nach Prüfung festgestellt, wird die im jeweiligen Fall zulässige und angemessene Maßnahme festgelegt. Diese wird von der Landesmedienanstalt dann auch vollzogen.

Zu Absatz 2

Für die jeweils örtlich zuständige Landesmedienanstalt handelt als funktionell zuständiges Organ nach diesem Staatsvertrag die KJM. Ob mit einem Angebot gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages verstoßen wird, bemisst sich nach den Bestimmungen dieses Staatsvertrages. Welche Maßnahmen zulässig sind, ergibt sich für den Rundfunk aus dem jeweils einschlägigen Landesmedienrecht. Dabei sind unter Maßnahmen solche Handlungsmöglichkeiten zu verstehen, die einer gewissen Förmlichkeit bedürfen. Schlichtes Handeln – Ermittlung und Information über den Sachverhalt – zählt nicht dazu. Insbesondere sind Maßnahmen im Sinne des Staatsvertrages die Verfolgung als Ordnungswidrigkeit und die Verhängung von Geldbußen. Die Landesmediengesetze sehen in der Regel ein abgestuftes System der Ahndung vor. Es reicht vom feststellenden Verwaltungsakt – einem förmlichem Hinweis oder einer Beanstandung – über eine Ahndung bis zum Entzug der Lizenz des Veranstalters.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird festgelegt, unter welchen Voraussetzungen die Entscheidung einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle von der Aufsicht anzuerkennen ist. Die Aufsicht überwacht die Angebote. Bestehen Hinweise, dass ein Angebot nicht den Jugendschutzbestimmungen dieses Staatsvertrages entspricht, prüft die Aufsicht und wendet sich gegebenenfalls an den Anbieter. Satz 1 betrifft nur die Angebote, die zu einer Vorabkontrolle geeignet sind. Das sind alle Angebote, die mit dem für eine Vorlage erforderlichen zeitlichen Vorlauf vor Ausstrahlung oder Einstellung ins Internet auf einem Trägermedium zur Verfügung stehen und insoweit vorlagefähig sind. Hat der Anbieter nicht vorgelegt, so entscheidet die KJM nach eigener Beurteilung und Rechtsauslegung. Gleiches gilt, wenn Auflagen der Selbstkontrolle vom Anbieter nicht beachtet wurden. Hat aber die Selbstkontrolle geprüft und der Anbieter eventuelle Vorgaben beachtet, überprüft die Aufsicht nur, ob sich die Selbstkontrolle im Rahmen des Beurteilungsspielraumes gehalten hat, der vom Staatsvertrag und dazu erlassenen Satzungen und Richtlinien eingeräumt wird. Dies gilt auch für eine mögliche Ahndung als Ordnungswidrigkeit. Der Beurteilungsspielraum kann insbesondere bei falscher Auslegung eines Rechtsbegriffs oder unzutreffender Tatsachenermittlung überschritten sein. Ist dies der Fall, so stehen der KJM sämtliche Maßnahmen zur Verfügung, die das anzuwendende Landesrecht vorsieht. Damit soll jeder Missbrauch vermieden und sollen grobe Fehleinschätzungen korrigiert werden. Das gilt auch für die Fälle einer unterlassenen Entscheidung z. B. über eine Sendezeitauflage.

Sind Sendungen nicht vorlagefähig, so gilt Satz 2 mit dem Verweis auf Satz 1. Darunter fallen Live-Sendungen oder aktuelle Einspielungen z. B. in Nachrichtensendungen, die keiner Selbstkontrolleinrichtung vor Ausstrahlung hätten vorgelegt werden können, ohne die Ausstrahlung wegen Zeitablaufs überflüssig zu machen. Auch für diesen Fall soll zunächst die Selbstkontrolle eine Bewertung abgeben können. Einer staatlichen Maßnahme bedarf es dann nicht, wenn die Entscheidung der Selbstkontrolle zutreffend ist und gegebenenfalls sogar eine angemessene Ahndung auf Grund des eigenen Sanktionskataloges erfolgt. Ausgenommen sind solche Angebote, die gänzlich unzulässig sind. Der Verweis auf § 4 Abs. 1 stellt ausdrücklich klar, dass es in solchen Fällen auf die Beurteilung der Selbstkontrolle nicht mehr ankommen kann. In den Fällen des § 4 Abs. 2 besteht hingegen ein Beurteilungsspielraum. Hier soll die Selbstkontrolleinrichtung auch die Möglichkeit haben, für die angeschlossenen Anbieter Standards zu entwickeln und so zu einer angebotsübergreifenden Spruchpraxis zu kommen.

Satz 3 verweist auf die Entscheidungen nach den §§ 8 und 9. Damit wird hinsichtlich aller Aufgaben der Selbstkontrolle das Stufenverhältnis zur KJM festgeschrieben. Die Anbieter werden in ihrem Vertrauen in die Entscheidungen der Selbstkontrolle geschützt, wenn diese den gesetzlichen Beurteilungsspielraum eingehalten hat. § 8 Abs. 1 betrifft eine Sendezeitfestlegung durch Richtlinie oder Einzelfallentscheidung für Fernsehfilme und andere Angebote, die nicht als Kinofilm von den obersten Landesjugendbehörden durch die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmindustrie (FSK) gekennzeichnet wurden und deshalb bereits eine Alterskennzeichnung aufweisen. Damit soll bereits frühzeitig die Eignung der Angebote, namentlich für eine bestimmte Ausstrahlungszeit geprüft werden. Das gilt nach § 8 Abs. 2, auch für spezielle Formate. Damit wird der so genannte Talkshow-Paragraph, § 3 Abs. 7 Satz 2 (alt) des Rundfunkstaatsvertrages, fortgeführt und für die neue Aufsichtsstruktur angepasst. Gleiches gilt für den alten § 3 Abs. 7 Satz 3. In § 9 Abs. 1 ist ein Abweichen von den Sendezeitempfehlungen durch eine Entscheidung einer anerkannten Selbstkontrolleinrichtung zugelassen. Dies entspricht dem alten § 3 Abs. 7 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages. In diesen Fällen kann nun eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle entscheiden. Hat also die Selbstkontrolle als geeigneten Sendetermin 21.00 Uhr für eine Fernsehserie oder einen Film mit FSK 16 festgelegt und dabei den Beurteilungsspielraum nicht verletzt, scheiden Maßnahmen der Medienaufsicht in diesem Fall aus.

Zu Absatz 4

Auch im Bereich der Telemedien handelt für die jeweils örtlich zuständige Landesmedienanstalt als funktionell zuständiges Organ nach diesem Staatsvertrag die KJM. Welche Maßnahmen zulässig sind, richtet sich aber nach dem Mediendienste-Staatsvertrag – auch im Bereich der Teledienste. Das gilt sowohl für die Art der Maßnahme als auch für den Adressaten. Insoweit ist die Norm § 22 des Mediendienste-Staatsvertrages nachgebildet; die Norm findet sich inhaltsgleich im Teledienstegesetz. Um einen festgestellten Verstoß zu beseitigen, kann die KJM also insbesondere das Angebot untersagen oder die Sperrung anordnen. Dabei ist auf die Verhältnismäßigkeit zu achten. Es ist hinsichtlich des Umfangs und der Intensität das jeweils mildeste Mittel zu wählen. Die Maßnahme ist vorrangig gegen den Verantwortlichen nach § 6 Abs. 1 Mediendienste-Staatsvertrag zu richten, also denjenigen der eigene Informationen bereithält, der so genannte Content-Provider. Ist eine solche Maßnahme gegen den Inhalteanbieter nicht erfolgversprechend oder aus technischen oder rechtlichen Gründen nicht durchführbar, so kann auch der Anbieter fremder Inhalte nach den §§ 7 bis 9 Mediendienste-Staatsvertrag Adressat z. B. einer Sperrungsverfügung sein. Dieser so genannte Access-Provider oder Zugangsmittler ist aber nur dann zu einer Sperrung verpflichtet, wenn diese technisch möglich und zumutbar ist. Insoweit bleibt es bei den im Mediendienste-Staatsvertrag verankerten Pflichten für Diensteanbieter bei Nichtverantwortlichkeit für die Inhalte. Was bloße Übermittlung ist und wann sich ein Diensteanbieter fremde Informationen zu eigen macht, bemisst sich ebenfalls nach den §§ 7 bis 9 des Mediendienste-Staatsvertrages.

Zu Absatz 5

Wegen der abweichenden Darbietungstechnik ist für Telemedien in Absatz 5 die Privilegierung eigenständig geregelt. Ziel ist auch hier die Bereitschaft zu belohnen, sich einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle anzuschließen und sich deren Entscheidungen und gegebenenfalls Sanktionen uneingeschränkt zu unterwerfen. Zwei Fälle werden in Satz 1 geregelt: Der Anbieter ist Mitglied einer Selbstkontrolleinrichtung oder er übernimmt deren Entscheidungen, z. B. die Beurteilung bestimmter Seiten als jugendgefährdend. In diesem Fall ist bei einem möglichen Verstoß zunächst eine Entscheidung der Selbstkontrolleinrichtung herbeizuführen. Da die Angebote in der Regel bereits ins Internet eingestellt sind, wenn sie wahrgenommen werden, erfolgt die Bewertung im Nachhinein. Sind die Angebote bereits auf Trägermedien vorhanden,

kann sich eine Prüfung erübrigen, wenn die Angebote bereits in der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder eine Kennzeichnung nach § 14 des Jugendschutzgesetzes vorliegt. Das gilt insbesondere für sämtliche Angebote mit absolutem Verbreitungsverbot; auf § 4 Abs. 1 wird entsprechend verwiesen. Satz 2 bestimmt, dass Maßnahmen der Aufsicht dann ausscheiden, wenn die Entscheidung der Selbstkontrolle im Rahmen des Beurteilungsspielraumes bleibt. Dies gilt auch für eine mögliche Ahndung als Straftat oder Ordnungswidrigkeit. Die Entscheidung kann sowohl ein Hinweis an den Anbieter sein, das Angebot zu entfernen, als auch Unterlassen einer solchen oder ähnlichen Maßnahme.

Zu Absatz 6

Nach außen treten die Landesmedienanstalten als Aufsicht auf. Welche Landesmedienanstalt im Einzelfall für die verfahrenstechnische Abwicklung örtlich zuständig sein soll, bestimmt Absatz 6 in Anlehnung an § 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes respektive die entsprechenden Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder. Im Regelfall ist es für Rundfunkveranstalter die zulassende Landesmedienanstalt, die die Aufsicht über den Anbieter ausübt. Beim zulassungsfreien Anbieten von Telemedien wird dagegen regelmäßig an den Sitz des Unternehmens oder den Wohnsitz des Inhabers angeknüpft. Für natürliche Personen, wie nicht in Deutschland niedergelassene Unternehmer, kann deren ständiger Aufenthalt im Inland die Zuständigkeit einer Landesmedienanstalt begründen. Fehlt ein solcher Anknüpfungspunkt oder ist er nicht feststellbar, so ist subsidiär der Ort entscheidend, an dem die Maßnahmen der Landesmedienanstalt wirksam werden sollen., also z. B. dort, wo eine Sperrungsverfügung auf einem Server umgesetzt werden kann.

Zu Absatz 7

Absatz 7 sieht eine eigenständige Überprüfung der in den Absätzen 3 und 5 enthaltenen Privilegierung vor. Ergänzt wird diese Bestimmung durch ein Sonderkündigungsrecht allein für diesen Vertragsteil in § 26. Diese Überprüfung ist unabhängig von der Gesamtevaluierung des reformierten Jugendschutzes, auf die sich Bund und Länder in den Eckpunkten zur Neuordnung des Jugendmedienschutzes am 8. März 2002 verständigt haben. Die dreijährige Überprüfung bezieht sich ausschließlich auf die Erfahrungen mit der Einhaltung des Beurteilungsspielraums durch die Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle und die Auswirkungen der eingeschränkten Ahndung durch die Landesmedienanstalten. Die Länder wollen so vermeiden, dass Fehlentwicklungen erst nach fünf Jahren abgestellt werden könnten. Eine eintretende Gefährdung der Kinder und Jugendlichen rechtfertigt diese Sonderkündigung. Der übrige Staatsvertrag kann auch ohne diese Bestimmung fortgeführt werden, da die vereinheitlichte Aufsichtsstruktur unabhängig von der Privilegierung gewollt ist. Basis ist der Bericht, den die KJM zu erstellen hat. Als Betroffene sind die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle zu hören. Die obersten Landesjugendschutzbehörden sind ebenfalls gutachtlich zu beteiligen.

Zu § 21

§ 21 regelt die umfassende Information über den Gegenstand der Aufsicht und konkretisiert allgemeine Mitwirkungspflichten.

Zu Absatz 1

Da Telemedien nicht selten einen abgeschlossenen Nutzerkreis haben, gibt Absatz Abs. 1 der KJM und der für sie handelnden Landesmedienanstalt ausdrücklich einen Anspruch gegenüber dem Anbieter auf Information. Auf eigene Kosten hat der Anbieter ausreichendes Daten- und Informationsmaterial nach konkreter Anforderung zu stellen. Vorausgegangen sein muss ein Hinweis auf einen Kontrollfall („zu Kontrollzwecken“). Die Informationspflicht betrifft auch vom

Anbieter getroffene Maßnahmen zur Wahrung des Jugendmedienschutzes. Dies gilt für vorsorgende Maßnahmen, wie die in § 11 geregelten Jugendschutzprogramme, wie für nachsorgende Maßnahmen, etwa die Entfernung eines Angebots nach Hinweis durch „jugendschutz.net“. Der Anbieter hat dazu auch Einblick in technische Vorgänge zu gewähren. Zugang meint hingegen nicht den Zutritt zu Räumen und Produktionsstätten der Anbieter.

Zu Absatz 2

Nicht zuletzt zur Finanzierung und Abrechnung bestimmter Angebote wurden verschiedene Verschlüsselungssysteme entwickelt. Die Digitaltechnik macht die Verschlüsselung besonders einfach und effektiv. Ein beschränkter Nutzerkreis erhält dann erst mittels vergütungspflichtiger Software oder Kode Zugriff auf das Angebot. Aufsicht ist insoweit nur möglich, wenn die notwendigen Hilfsmittel oder sonstigen Voraussetzungen vorhanden sind, um das Angebot zur Gänze wahrzunehmen. Der Anspruch auf unentgeltlichen Abruf und Nutzung gilt hier gleichermaßen für Rundfunk und Telemedien. Die Anbieter sind also verpflichtet, der Aufsicht die notwendige Hard- oder Software zur Verfügung zu stellen und zu aktualisieren. Das gilt auch für Abrufdienste dann, wenn die Angebote unkodiert zugesandt waren, da die Aufsicht prüfen muss, ob keine Veränderungen nach Abnahme vorgenommen wurden. Unzulässig ist auch schon eine teilweise Erschwerung des Zugriffs, etwa in Form durch nur teilweise Störung alternativ des Bild- oder Tonsignals. Jedoch sind technische Mittel erlaubt, die eine exklusive Wahrnehmung durch die zuständige Stelle allein zulassen. Des weiteren hat der Anbieter keinen Anspruch auf die übliche Vergütung für die Wahrnehmung des Angebots, soweit sie allein der Überprüfung auf jugendschutzrelevante Inhalte dient. Die üblichen Anschaffungs- und Betriebskosten für das Endgerät (TV oder PC) tragen jedoch die Aufsichtsstellen.

Zu § 22

Auch hier wird – wie bereits in anderen Staatsverträgen, z. B. § 48 des Rundfunkstaatsvertrages – eine Revisionsmöglichkeit zum Bundesverwaltungsgericht eröffnet.

Zu § 23

Mit § 23 wird eine Strafbestimmung eingefügt, die sich an § 49 a des Rundfunkstaatsvertrages orientiert. Mit dem Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag war § 49 a eingefügt worden, um mögliche Strafbarkeitslücken zu schließen. Diese ergaben sich als Folge der Änderung von Artikel 6 des Gesetzes zur Regelung der Rahmenbedingungen für Informations- und Kommunikationsdienste (IuKDG) vom 22. Juli 1997 (BGBl. I S. 1870). Verstöße mittels Verbreitung durch Rundfunk waren danach nicht mehr durch das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjS) erfasst. Da § 16 im neuen Jugendschutzgesetz des Bundes, das das GjS ablöst, nunmehr den gesamten Bereich der Telemedien dem Landesrecht vorbehält, musste die Bestimmung entsprechend erweitert werden. Die Länder haben damit von der eingeräumten Annexkompetenz zur Regelung von Straftatbeständen Gebrauch gemacht. Eine Beschränkung auf den Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 erfolgte, weil davon auszugehen ist, dass bei den in § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 (einfache Pornographie) aufgeführten unzulässigen Angeboten die zum Teil ausdrücklich zitierten allgemeinen Straftatbestände des Strafgesetzbuches greifen; die in den Listen A bis D aufgenommenen Schriften erfüllen diese ebenso. Der Wortlaut wurde weiter der neuen Formulierung in § 4 Abs. 2 Nr. 3 angepasst. § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Rundfunkstaatsvertrages erklärte Sendungen für unzulässig, die „offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden“. Der neue § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 schützt dagegen sowohl die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen als auch die Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Erforderlich ist aber nach wie vor eine offensichtliche Eignung des Angebots auf Grund des

Inhalts oder der Darstellung – unabhängig vom Verbreitungsmedium. Es genügt bereits eine Gefährdung der Entwicklung oder Erziehung, nicht aber jede Art von Auswirkung auf die Persönlichkeit. Die drohende Beeinträchtigung des Erziehungszieles muss als schwerwiegend angesehen werden. Gleich geblieben ist die Strafandrohung mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe. Der Tatbestand kann auch fahrlässig erfüllt werden. Dann drohen Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder eine entsprechende Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.

Zu § 24

Der Komplex der Ordnungswidrigkeiten wird neu geregelt. Zusammengefasst werden die Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Jugendschutzes, die bisher im Rundfunkstaatsvertrag und im Mediendienste-Staatsvertrag geregelt waren, korrigiert auf die neuen Textfassungen und ergänzt um neue Tatbestände. Wie bisher folgt der Aufbau der Abfolge der in Bezug genommenen Vorschriften des Hauptteils und gibt den Inhalt der Norm wörtlich wieder.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die Tatbestände, die vorsätzlich und fahrlässig erfüllt werden können. Soweit durch die Tathandlung zugleich ein Straftatbestand erfüllt wird, wird die Konkurrenz nach den allgemeinen Bestimmungen gelöst. Da die Tathandlung nicht immer das Verbreiten oder Zugänglichmachen ist, wurden verschiedene Nummern eingeführt.

Zu Nummer 1

Die Nummer 1 Buchstaben a) bis k), nehmen auf die Angebote Bezug, die einem totalen Verbreitungsverbot unterliegen. Dies entspricht im Wesentlichen den bisherigen § 49 Nr. 1 bis 4 des Rundfunkstaatsvertrages und den bisherigen § 24 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 des Mediendienste-Staatsvertrages. Zwischen den Buchstaben a) bis j) und k) ist real eine Konkurrenz möglich, da es sich bei Verstößen nach dem Katalog des § 4 Abs. 1 in der Regel um indizierte Angebote handelt. Allerdings erleichtert der Verweis auf die Liste den Nachweis.

Zu Nummer 2 und 3

Gleiches gilt für das Verhältnis der Nummern 2 und 3. In Nummer 2 sind Angebote in Rundfunk und Telemedien erfasst. Die Ausnahme von § 4 Abs. 2 Satz 2 für geschlossene Benutzergruppen in Telemedien ist ausdrücklich zum Zwecke der Klarstellung aufgenommen worden. Ist ein Angebot dem Titel nach in der Liste der jugendgefährdenden Angebote nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen, so unterliegt es einem begrenzten Verbreitungsverbot. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf wesentlich inhaltsgleiche Fassungen. Wesentlich gleich sind die Fassungen insbesondere dann, wenn die zur Beanstandung und Einstufung führenden Teile noch enthalten sind. Ob dies der Fall ist, muss die Bundesprüfstelle entscheiden (vgl. § 4 Abs. 3).

Zu Nummer 4

Nummer 4 ist der allgemeine Auffangtatbestand. Ergänzt wird damit die Strafbestimmung bei offensichtlicher Jugendgefährdung in § 23. In geänderter Textfassung entspricht diese Norm dem alten § 49 Abs. 1 Nr. 5 des Rundfunkstaatsvertrages. Erfasst werden jetzt auf Grund des Geltungsbereichs auch Angebote von Telemedien entsprechend dem alten § 12 Abs. 2 des Mediendienste-Staatsvertrages.

Zu Nummer 5 bis 7

Die Nummern 5 bis 7 betreffen Verstöße im Bereich Werbung. Für jugendgefährdende Angebote ist Werbung verboten. Das gilt auch für Teleshoppingangebote (siehe auch § 6 Abs. 6). Auf Grund der neuen Kompetenzverteilung finden sich

diese Regeln nicht mehr im Bundesrecht, §§ 21 und 21 a GjS sind aufgehoben. Auf Grund des eingeschränkten Geltungsbereichs des Jugendschutzgesetzes gelten die Nachfolgebestimmungen nicht für Telemedien und Rundfunk. Nummer 6 verbietet, die Liste der jugendgefährdenden Medien zugänglich zu machen. Im Hinblick auf die Bußgeldhöhe in Absatz 3 haben die Länder auf die Ausformung eines Straftatbestandes wie in § 27 Abs. 1 Nr. 3 des Jugendschutzgesetzes verzichtet. Nummer 7 untersagt den Hinweis auf ein laufendes Indizierungsverfahren zu Werbezwecken.

Zu Nummer 8

Wer keinen Jugendschutzbeauftragten bestellt, obwohl er dazu verpflichtet wäre, weil er bundesweiten Rundfunk anbietet oder Telemedien mit jugendschutzrelevanten Inhalten anbietet, wird gemäß Nummer 8 belangt. Dies entspricht dem alten § 49 Abs. 1 Nr. 12 des Rundfunkstaatsvertrages. Gleiches gilt für die Fälle, in denen eine ersatzweise Übertragung auf eine Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle vorgesehen ist (§ 7 Abs. 2) und dies nicht geschieht. Dabei wird die Aufsicht dem Anbieter eine bestimmte Frist zugestehen müssen, insbesondere bei Angebotswechsel oder Neugründung. Erfasst ist auch der Fall, dass der bestellte Jugendschutzbeauftragte nicht die notwendige Fachkunde hat oder mit den Bestellungsumständen erkennbar gegen die Intentionen von § 7 Abs. 4 verstoßen wird.

Zu Nummer 9

Nummer 9 ahndet den Verstoß gegen Zeitvorgaben für sonstige Formate, vergleichbar dem alten § 49 Abs. 1 Nr. 11 in Verbindung mit § 3 Abs. 7 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages. Bei der Festlegung einer Sendezeit für andere als FSK-geprüfte Angebote wird somit auch die Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle gegenüber den ihr angeschlossenen Anbietern gestärkt.

Zu Nummer 10

Nummer 10 entspricht dem alten § 49 Abs. 1 Nr. 6 des Rundfunkstaatsvertrages. Nach der neuen Systematik gibt es zwar keine starren Sendezeitvorgaben mehr. Dennoch liegt ein Verstoß vor, wenn bei einer Bewertung mit FSK 16 oder FSK 18 eine andere als die empfohlene Sendezeit gewählt wird, ohne dass es eine Rechtfertigung, insbesondere durch eine freigebende Entscheidung der Selbstkontrolle oder der KJM gibt.

Zu Nummer 11

Nummer 11 entspricht dem alten § 49 Abs. 1 Nr. 10 des Rundfunkstaatsvertrages. Werbung ist in Bewegtbildern nur unter den Voraussetzungen zulässig, die auch für das beworbene Angebot gelten. Diese Norm gilt auch für Telemedien.

Zu Nummer 12

Nummer 12 entspricht dem alten § 49 Abs. 1 Nr. 8 des Rundfunkstaatsvertrages. Sendungen, die nur für Jugendliche ab 16 Jahren geeignet sind, dürfen nicht ohne optische oder akustische Kennzeichnung gesendet werden. Diese Norm gilt nur für „Sendungen“, also Rundfunkangebote (vgl. die Definition in § 3 Abs. 2 Nr. 2).

Zu Nummer 13

Nummer 13 ist neu. Insbesondere im Internet vertriebene Spiele sollen so mit den Offline-Angeboten gleichbehandelt werden. Nach § 12 müssen Kennzeichnungen aus dem Bereich der Trägermedien bei Weiterverbreitung in Telemedien zutreffend wieder- und weitergegeben werden. Damit soll die Einheitlichkeit der Bewertung sichergestellt, sollen Wertungswidersprüche vermieden und Wettbewerbsverzerrungen ausgeschlossen werden. Da eine Werbung für indizierte Angebote unzulässig ist, kann es sich nur um Kennzeichnungen bis Freigabe ab 16 Jahren

handeln. Die Frage der Inhaltsgleichheit kann nur von der zuständigen Aufsicht über Trägermedien entschieden werden. Auch eine schlecht wahrnehmbare oder unverständliche Kennzeichnung eröffnet das Ordnungswidrigkeitenverfahren.

Zu Nummer 14

Nummer 14 sanktioniert Unterlassen der Anbieter. Die Bestimmung ist neu und unterstützt die Arbeit der Aufsicht. Vor allem im Bereich der Telemedien sind Maßnahmen denkbar, die den Anbieter zum Handeln auffordern, etwa zur Beseitigung eines unrechtmäßigen Angebots. Hingegen ist der Verstoß im Bereich der Rundfunkübertragung meist mit der Ausstrahlung abgeschlossen. Voraussetzung ist, dass die Anordnung vollziehbar ist. Dies bemisst sich jeweils nach der ermächtigenden Norm, also entweder Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 für Rundfunk oder Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 für Telemedien. Die Frage der aufschiebenden Wirkung oder des Sofortvollzugs richtet sich also nach Landesrecht oder Mediendienste-Staatsvertrag, jeweils in Verbindung mit dem einschlägigen Verwaltungsverfahrensrecht.

Zu Nummer 15 und 16

Die Nummern 15 und 16 sanktionieren die Einhaltung der Auskunftspflichten nach § 21. Als Tathandlungen kommen damit die Verweigerung einer Auskunft ebenso wie die Verschlüsselung eines Angebots in Betracht. Die Norm erfasst aber nur solche Auskünfte, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Staatsvertrages erforderlich sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die Tatbestände, die nur vorsätzlich erfüllt werden können. Diese Bestimmungen sind neu und sanktionieren Pflichten, die erstmals mit dem Staatsvertrag eingeführt werden.

Zu Nummer 1

Nummer 1 verbietet die bewusst falsche Kennzeichnung von Seiten (Rating) als geeignet für Kinder und Jugendliche. Geschützt wird das Vertrauen der Nutzer in verwendete Kennzeichnungen. Verzichtet wurde auf die Ahndung eines unterlassenen „Ratings“, da eine Kennzeichnung aller Angebote einen gewissen zeitlichen Vorlauf braucht und auch andere Schutzeinrichtungen den Anforderungen des Jugendschutzes genügen können. Von einer Ahndung eines fahrlässigen Verstoßes wurde abgesehen, da sonst die Anbieter womöglich auf die Kennzeichnung lieber verzichten, als gegebenenfalls fahrlässig eine falsche Eignung anzugeben.

Zu Nummer 2

Nummer 2 sanktioniert bewusst falsche Angaben nach § 19 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit § 19 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 zur Erlangung der Anerkennung als Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle. Die Anerkennung muss nicht erfolgt sein. Die Angaben müssen sich aus den Unterlagen oder begleitenden Auskünften ergeben und objektiv falsch sein. Objektiv falsch sind auch unzutreffende Angaben zum Verfahrensstand, z. B. die Annahme von vereinsinternen Richtlinien. Täuschungsabsicht ist nicht erforderlich. Vorgelegt sind die Unterlagen frühestens mit der Antragstellung und der Einreichung bei einer Landesmedienanstalt. Angaben, die falsch, aber nicht für die Anerkennung erforderlich sind, können die Sanktion nicht auslösen. Ob die Angaben inhaltlich sachgerecht sind, ist insoweit ebenfalls ohne Bedeutung.

Zu Absatz 3

Der Bußgeldrahmen wird auf 500.000 Euro festgesetzt. Damit wird an den mit dem Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag erhöhten Bußgeldrahmen von einer Million DM angeknüpft.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtslage die Landesmedienanstalt des Landes, in dem die Zulassung erteilt oder beantragt wurde, als zuständige Verwaltungsbehörde für die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten. Hinzu kommt als weitere Anknüpfung für die Zuständigkeit bei Anbietern von Telemedien der Sitz, Wohnsitz oder der ständige Aufenthalt. Dies ist erforderlich, weil die Telemedien zulassungsfrei und mit geringem organisatorischen Aufwand auch von Privatpersonen betrieben werden können.

Zu Absatz 5

Auf Grund der Konzentration der Aufsicht einerseits und der verbleibenden Zuständigkeit der Landesmedienanstalten andererseits sollen Doppelverfahren verhindert werden. Absatz 5 Satz 1 regelt die Informationspflicht. Unverzüglich bedeutet hier, dass spätestens bei Einleitung eines förmlichen Verfahrens die handelnde Landesmedienanstalt das Angebot und den Anbieter allen Landesmedienanstalten mitteilt. Als förmliche Einleitung muss die Anhörung des Anbieters angesehen werden. Auf Grund der vielfältigen Angebote im Internet und der technischen Möglichkeit, Angebote zu spiegeln, ist eine gleichzeitige Befassung nicht unwahrscheinlich. Daher sollen die Landesmedienanstalten frühzeitig die Informationen austauschen. Stellt sich heraus, dass ein Verfahren von verschiedenen Landesmedienanstalten bereits eingeleitet ist, müssen sich die Beteiligten kurzfristig darüber verständigen, wer das Verfahren fortführt. Da es sich in erster Linie um eine formelle Frage handelt, weil die KJM in jedem Fall zuständiges Organ für die materielle Entscheidung ist, wurde auf die Regelung einer Rangfolge – etwa frühere vor späterer Befassung, unmittelbare örtliche vor hilfsweiser Zuständigkeit – verzichtet. Gemäß Satz 2 ist nur eine „Verständigung“ erforderlich.

Zu Absatz 6

Die Ermächtigung, einen Anbieter zur Veröffentlichung der Tatsache zu verpflichten, dass eine Aufsichtsmaßnahme getroffen wurde, wird fortgeschrieben. Dazu zählt nicht die Aufnahme in die Liste der jugendgefährdenden Medien nach § 18 des Jugendschutzgesetzes. Dies stünde sonst im Widerspruch zum Verbot der Weiterverbreitung der Liste oder dem verbotenen Werben mit der Tatsache der Indizierung. Der Zielsetzung und dem Anwendungsbereich des Staatsvertrages entsprechend, wird die Verpflichtung auf Anbieter von Telemedien ausgedehnt. Wegen der Vielzahl möglicher Maßnahmen wird im Wortlaut nicht mehr nur auf Beanstandungen abgestellt, wie bisher im Rundfunkrecht. Bei der Auswahl des Inhalts, des Umfangs und einer Zeitvorgabe müssen die Besonderheiten des Verbreitungsmediums berücksichtigt werden.

Zu Absatz 7

In Abweichung von § 31 Abs. 2 OWiG wird eine kürzere Verjährung geregelt. Absatz 5 übernimmt die auch bisher geltende Verjährungsfrist von sechs Monaten (vgl. § 49 Abs. 5 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages). Auf den Hinweis, dass die Verjährung mit jeder Sendung erneut beginnt, wurde verzichtet, da sich dies aus den im Übrigen geltenden Bestimmungen des Ordnungswidrigkeitenrechts ergibt. § 31 Abs. 3 Satz 1 OWiG bestimmt, dass die Verjährung mit Beendung der Tathandlung beginnt. Zum Ruhen und zur Unterbrechung der Verjährung siehe ebenfalls §§ 32 und 33 OWiG.

Zum VII. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Die Schlussbestimmungen enthalten in § 25 die notwendigen Anpassungen des Rundfunkstaatsvertrages, des ZDF-Staatsvertrages, des Deutschlandradio-Staatsvertrages und des Mediendienste-Staatsvertrages. Ebenfalls geregelt werden

die Geltungsdauer des Staatsvertrages, die Kündigungsmöglichkeiten und das Inkrafttreten. Hinzu kommt auf Grund EG-Rechts die Notwendigkeit der Notifizierung.

Zu § 25

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag fasst die derzeit in verschiedenen Staatsverträgen geregelten Jugendschutzbestimmungen in einem Vertragswerk zusammen. Dies ist auf Grund des gleichen Wortlauts unproblematisch. Im Gefolge der Zusammenfassung und neuer Terminologie müssen verschiedene Verweisungen angepasst werden. Zusammen mit diesen Änderungen werden weitere notwendige Anpassungen oder Korrekturen in den anderen Staatsverträgen vorgenommen.

Zu Absatz 1

Der Rundfunkstaatsvertrag, in der Fassung des Sechsten Rundfunkänderungsstaatsvertrages, wird geändert.

Zu Nummer 1

Nummer 1 korrigiert das Inhaltsverzeichnis entsprechend der notwendigen Änderungen im Text.

Zu Nummer 2

Nummer 2 macht aus dem bisherigen § 2 a § 3 (neu).

Zu Nummer 3

Nummer 3 regelt als § 4 unter der alten Überschrift des § 3 den Verweis auf den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag.

Zu Nummer 4

Nummer 4 streicht den alten § 4, da die Bestimmung über den Jugendschutzbeauftragten nunmehr in § 7 dieses Staatsvertrages enthalten ist.

Zu Nummer 5

Nummer 5 enthält eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 6

Nummer 6 streicht die Bestimmungen zur Werbung und Teleshopping, die dem Jugendschutz dienten. Sie sind jetzt inhaltsgleich im § 6 dieses Staatsvertrages zusammengefasst.

Zu Nummer 7

Nummer 7 sieht die Streichung einer Verweisung auf den alten § 3 vor; die Materie ist jetzt in § 14 dieses Staatsvertrages geregelt.

Zu Nummer 8

Nummer 8 verlängert die Befristung für die landesrechtliche Möglichkeit zum Einsatz von Mitteln aus der Rundfunkgebühr für technische Infrastrukturförderung und die Förderung von Projekten neuartiger Rundfunkübertragungstechniken nach § 40 Abs. 1 Satz 2 um sechs Jahre bis zum 31. Dezember 2010.

Zu Nummer 9

Nummer 9 streicht die Verweisung im Zusammenhang mit dem Erlass von Richtlinien (vgl. auch Nummer 7).

Zu Nummer 10

Nummer 10 ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung des bisherigen § 33 Abs. 2 Nr. 5 des Bundesdatenschutzgesetzes durch das Gesetz zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer Gesetze vom 18. Mai 2001 (BGBl. I S. 904).

Zu Nummer 11

Nummer 11 streicht die Ordnungswidrigkeitentatbestände, die künftig im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag geregelt sind. Die Umnummerierung ist eine Folgeänderung. Die Streichung des Absatzes 5, Sätze 2 und 3 ist möglich, weil die Ordnungswidrigkeiten sich nicht mehr auf einzelne Sendungen beziehen und der Regelungsgehalt ohnehin vom OWiG geregelt wird.

Zu Nummer 12

Nummer 12 streicht zwei Bestimmungen, deren Inhalt künftig im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag geregelt ist. Für § 49 a des Rundfunkstaatsvertrages wird § 23 dieses Staatsvertrages eingeführt. § 53 a des Rundfunkstaatsvertrages regelte die versuchsweise Einführung einer digitalen Vorsperre. Diese Regelung wird nunmehr durch § 9 Abs. 2 dieses Staatsvertrages als Regelmodell vorbehaltlich der Ergebnisse einer fünfjährigen Evaluierungsphase übernommen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden die im ZDF-Staatsvertrag erforderlichen Folgeänderungen durchgeführt. Nummer 1 betrifft das Inhaltsverzeichnis. Die Überschrift „Jugendschutzbeauftragter“ kann dort gestrichen werden, vergleiche Nummer 3. Der neue Text des § 8 in Nummer 2 verweist auf den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag und damit auf sämtliche Jugendschutzbestimmungen, auch die bisher im ZDF-Staatsvertrag geregelten.

Zu Absatz 3

Die Änderungen im Deutschlandradio-Staatsvertrag entsprechen den Änderungen des ZDF-Staatsvertrages. Der neue § 8 verweist lediglich auf den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, anstatt eigene Regeln festzulegen.

Zu Absatz 4

Der Mediendienste-Staatsvertrag wird ebenso wie der ZDF-Staatsvertrag geändert und terminologisch angepasst. § 24 a – die Bestimmung zur Strafbarkeit bei offensichtlicher Eignung zur Jugendgefährdung – wird gemäß Nummern 1 und 7 im Inhaltsverzeichnis und im Text gestrichen. Nunmehr ist sie in § 23 dieses Staatsvertrages enthalten.

Zu Nummer 1

Nummer 1 nimmt die notwendige Änderung des Inhaltsverzeichnisses vor.

Zu Nummer 2

Durch Nummer 2 wird in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Mediendienste-Staatsvertrages zusätzlich zu dem Verweis auf den Rundfunkstaatsvertrag der Verweis auf diesen Staatsvertrag aufgenommen.

Zu Nummer 3

Durch Nummer 3 wird § 12 neu gefasst und auf einen bloßen Verweis anstelle eigener Vorschriften reduziert.

Zu Nummer 4

Nummer 4 streicht die Bestimmung zum Jugendschutz bei Werbung, die jetzt in § 6 dieses Staatsvertrages aufgenommen ist; die Folgeabsätze rücken vor.

Zu Nummer 5

Nummer 5 ist wegen der Regelung der Aufsichtsstruktur erforderlich; die entsprechende Regelung in § 22 ist überflüssig in Folge des Verweises auf diesen Staatsvertrag. Entsprechend rücken die nachfolgenden Sätze auf.

Zu Nummer 6

Nummer 6 streicht die Ordnungswidrigkeitentatbestände, die nunmehr in diesem Staatsvertrag geregelt sind; entsprechend rücken die nachfolgenden Bestimmungen vor und wird in Absatz 2 die Verweisung angepasst. Absatz 3 nimmt wieder die bereits früher geregelte Verjährung im Regelungstext auf.

Zu Nummer 7

Nummer 7 enthält die Streichung des Straftatbestandes in § 24 a, der nunmehr in § 23 dieses Staatsvertrages aufgegangen ist.

Zu Nummer 8

Nummer 8 passt die Kündigungsbestimmung in § 25 Satz 3 an die Kündigungsfristen dieses Staatsvertrages an.

Zu § 26

Die Geltungsdauer des Vertrages entspricht den bestehenden Staatsverträgen zum Rundfunk- und Medienrecht. Unabhängig von der Evaluierung sind die Kündigungsfristen harmonisiert.

Zu Absatz 1

Die erste Kündigung ist zum 31. Dezember 2006 möglich. Die Erklärung muss im Jahr zuvor dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz zugehen. Schriftform im Sinne des § 126 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist erforderlich. Nach einer Kündigung können die anderen Länder das Vertragsverhältnis ohne das kündigende Land fortsetzen. Mit der Kündigung erwächst den anderen Vertragspartnern aber ein Sonderkündigungsrecht mit kürzerer Frist. Diese Dreimonatsfrist läuft ab Eingang der Kündigungserklärung beim Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz. Das Beendigungsdatum bleibt gleich. Ermöglicht wird also nur ein Ausscheiden eines weiteren Vertragspartners. Unabhängig von der jeweiligen Kündigung sind zwei Überprüfungen geregelt. Zum einen behalten sich die Länder vor, die Absätze 3 und 5 des § 20 gesondert zu kündigen, wenn sich nach eingehender Prüfung (§ 20 Abs. 7) zeigen sollte, dass die gewählte Privilegierung den Jugendschutzinteressen nicht gerecht wird. Um das Vertragsverhältnis als Ganzes nicht zu gefährden und keinen Vertragspartner zu einer vorsorglichen Kündigung des Staatsvertrages zu veranlassen, wurde in Absatz 1 Satz 4 ein Teilkündigungsrecht aufgenommen. Der Beendigungszeitpunkt ist ebenfalls der 31. Dezember 2006. Ausgehend von einem Inkrafttreten zum 1. April 2003 liegen die Erfahrungsberichte frühestens zum 1. April 2006 vor. Eine reguläre Kündigung zum Jahresende wäre nicht mehr möglich. Daher ist die Kündigungsfrist hier auf sechs Monate verkürzt – bei gleichem Enddatum. Wegen der Gesamtevaluierung zwei Jahre später konnte es bei dieser einmaligen Teilkündigung verbleiben. Die nächste Kündigungsmöglichkeit für das gesamte Vertragswerk besteht zum 31. Dezember 2008. Diese Kündigung muss spätestens zum 31. Dezember 2007 ausgesprochen sein.

Zu Absatz 2

Durch die Änderung des Rundfunkstaatsvertrages, des ZDF-Staatsvertrages, des Deutschlandradio-Staatsvertrages und des Mediendienste-Staatsvertrages durch § 25 dieses Staatsvertrages werden deren Kündigungsbestimmungen nicht geändert. Es bleibt bei den dort festgelegten Fristen. Absatz 2 stellt dies nochmals klar.

Zu § 27

Auf Grund der Änderung des Mediendienste-Staatsvertrages und der Auswirkungen auf das Recht der Informationsdienste muss der Staatsvertrag gemäß der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinie 98/34/EG über das Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften von der Kommission auf die Vereinbarkeit mit dem EU-Recht hin überprüft werden.

Zu § 28

Das Inkrafttreten wird in Anlehnung an bisherige Staatsverträge geregelt und ist abhängig von der Ratifizierung durch die Landtage der vertragsschließenden Länder.

Zu Absatz 1

Vorgesehen ist das Inkrafttreten zum 1. April 2003. Der Staatsvertrag wurde vom 10. bis 27. September 2002 durch die Ministerpräsidenten unterzeichnet. Es folgt die Befassung der Landtage. Dafür sind nach bisherigen Erfahrungen vier bis sechs Monate zu rechnen. Die Unterzeichnung der Vertragsurkunden schließt sich an. Der Vertragsschluss steht unter der Bedingung rechtzeitiger Hinterlegung der Vertragsurkunden bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzlandes der Ministerpräsidentenkonferenz.

Zu Absatz 2

Die Tatsache der Hinterlegung teilt das Vorsitzland der Ministerpräsidentenkonferenz den Ländern mit. Zuständig ist die Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzlandes.

Zu Absatz 3

Die Staats- und Senatskanzleien der Länder sind jeweils ermächtigt, den neuen Wortlaut der geänderten Staatsverträge bekannt zu machen. Diese Bestimmung ist erforderlich, da sich die letzte Ermächtigung zur Bekanntmachung auf die Fassung nach dem Sechsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag bezogen hatte.